Werk

Titel: Kleinere Mittheilungen

Ort: Leipzig

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0006|LOG_0030

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kleinere Mittheilungen.

—

Die kaiserliche Botschaft v. 17. November 1881 an den Reichstag

hat in ihrem wesentlichen sozial-politischen Theil folgenden Wortlaut:

„Schon im Februar dieses Jahres haben wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Auch die weitere Durchführung der in den letzten Jahren begonnenen Steuerreform weist auf die Eröffnung ergiebiger Einnahmequellen durch indirekte Reichssteuern hin, um die Regierungen in den Stand zu setzen, dafür drückende direkte Landessteuern abzuschaffen und die Gemeinden von Armen- und Schullasten, von Zuschlägen zu Grund- und Personalsteuern und von anderen drückenden

direkten Abgaben zu entlasten. Der sicherste Weg hierzu liegt nach den in benachbarten Ländern gemachten Erfahrungen in der Einführung des Tabakmonopols, über welche Wir die Entscheidung der gesetzgebenden Körper des Reichs herbeizuführen beabsichtigen. Hierdurch und demnächst durch Wiederholung früherer Anträge auf stärkere Besteuerung der Getränke sollen nicht finanzielle Ueberschüsse erstrebt werden, sondern die Umwandlung der bestehenden direkten Staats- und Gemeindelasten in weniger drückende indirekte Reichssteuern. Diese Bestrebungen sind nicht nur von fiskalischen, sondern auch von reaktionären Hintergedanken frei; ihre Wirkung auf politischem Gebiete wird allein die sein, daß wir kommenden Generationen das neu entstandene Reich gefestigt durch gemeinsame und ergiebige Finanzen hinterlassen.

Die Vorbedingung für weitere Beschlußnahmen über die erwähnten sozialen und politischen Reformen besteht in der Herstellung einer zuverlässigen Berufsstatistik der Bevölkerung des Reichs, für welche bisher genügendes und sicheres Material nicht vorliegt. So weit letzteres im Verwaltungswege geschafft werden kann, wird es in Kurzem gesammelt sein. Vollständige Unterlagen aber werden nur durch gesetzliche Anordnung, deren Entwurf dem Reichstage zugehen wird, zu gewinnen sein.

Wenn danach auf dem Gebiete der inneren Reichseinrichtungen weitgreifende und schwierige Aufgaben bevorstehen, deren Lösung in der kurzen Frist einer Session nicht zu bewältigen ist, zu deren Anregung Wir Uns aber vor Gott und Menschen, ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg derselben, verpflichtet halten, so macht es Uns um so mehr Freude, Uns über die Lage Unserer auswärtigen Politik mit völliger Befriedigung aussprechen zu können."

Man hat gesagt, unser greiser Kaiser habe damit gleichsam sein sozialpolitisches Testament der Nation, der Zukunft und den spätern Regierungen ans Herz gelegt. Jedenfalls wird sich das nicht leugnen lassen, daß diese Botschaft zwar in maßvollster Weise aber doch klar und bestimmt auf die großen sozialpolitischen Traditionen der Hohenzollern zurückgreift, auf die Traditionen, die den preußischen Staat seit über zweihundert Jahren groß gemacht haben.

Jedenfalls wird man es denen, welche seit Jahren zu ähnlichen Grundsätzen sich bekannt haben, nicht verübeln, wenn sie unverholen ihre Freude über diesen Standpunkt der Botschaft aussprechen. Der Herausgeber dieses Jahrbuchs sagte in der Eröffnungsrede der ersten kathedersozialistischen Versammlung am 6. Oktober 1872 von sich und seinen nächsten Gesinnungsgenossen: „wir wollen eine starke Staatsgewalt, welche über den egoistischen Klasseninteressen stehend, die Gesetze gebe, mit gerechter Hand die Verwaltung leite, die Schwachen schütze, die untere Klasse hebe; wir sehen in dem 200jährigen Kampfe, den das preußische Beamtenthum und das preußische Königthum für Rechtsgleichheit, für Beseitigung aller Privilegien und Vorrechte der höheren Klassen, für Emanzipation und Hebung der untern Klassen siegreich gekämpft, das beste Erbtheil unseres deutschen Staatswesens, dem wir niemals untreu werden dürfen." Und einen ähnlichen Standpunkt hat er in der Rede „über die soziale Frage und den preußischen Staat" eingenommen, welche er im Frühjahr 1875 in der Berliner Singakademie gehalten (Preuß. Jahrb. Bd. XXXIII). Er schloß dort mit den Worten: „den Gefahren der sozialen Zukunft kann nur durch ein Mittel die Spitze abgebrochen werden: dadurch, daß das König- und Beamtenthum, daß diese berufensten Vertreter des Staatsgedankens, diese einzig neutralen Elemente im sozialen Klassenkampf, versöhnt mit dem Gedanken des liberalen Staates, ergänzt durch die besten Elemente des Parlamentarismus, entschlossen und sicher, die Initiative ergreifen zu einer großen sozialen Reformgesetzgebung und an diesem Gedanken ein oder zwei Menschenalter hindurch unverrückt festhalten."

Wenn auf solche Kundgebungen damals noch fast die gesammte liberale Presse bis zu Treitschke hin mit einem Heer von Angriffen, Verdächtigungen und Schmähungen antwortete, so bedeutet es wahrlich keinen kleinen Umschwung der öffentlichen Meinung, wenn eine kaiserliche Botschaft jetzt so spricht und man sich mit dem materiellen Inhalt derselben nicht blos von konservativer Seite, sondern von Seiten aller Gemäßigten einverstanden erklärt.

Die Interpellation Hertling über Fortbildung der deutschen Fabrikgesetzgebung

im deutschen Reichstage 9. Jan. 1882.

Wir geben nach dem Reichsanzeiger die beiden wichtigsten Reden des Freiherrn von Hertling und des Reichskanzlers. Die Interpellation lautete:

An den Herrn Reichskanzler erlaube ich mir die Anfrage zu richten:

Liegt es in der Absicht der verbündeten Regierungen in ihrer Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen die bestehende Fabrikgesetzgebung einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, daß

die Sonntagsarbeit thunlichst beseitigt, die Frauenarbeit weiter eingeschränkt und eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter verhindert werde, daß ferner

spezielle Vorschriften über die im Sinne des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung in den gewerblichen Anlagen vorzunehmenden Schutzmaßregeln erlassen, und die mit der Fabrikinspektion beauftragten Beamten mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet werden?

Nachdem auf Anfrage des Präsidenten der Reichskanzler sich zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit erklärt hatte, erhielt das Wort zur Begründung derselben der Abg. Dr. Frhr. von Hertling.

Die allerhöchste Botschaft habe der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die sozialen Schäden des wirthschaftlichen Lebens Deutschlands nicht durch einseitige Repression zu heilen seien, sondern nur durch positive Maßregeln. Mit solchen befaßt zu werden, habe der Reichstag zwar in dieser Session keine Aussicht; dennoch habe seine (des Redners) Partei geglaubt, die an den Reichstag gerichtete Mahnung nicht unbeantwortet lassen und die Stellung des Centrums zu jenen allgemeinen Zielen bezeichnen zu sollen. Er habe die Form der Interpellation gewählt, weil ein formulirter Gesetzentwurf jetzt kaum einen Erfolg versprechen würde, und weil er nicht damit den erst in der Vorbereitung begriffenen Maßregeln der Regierung habe gegenübertreten wollen. So sei es ihm richtiger erschienen, die Aufmerksamkeit der Regierung für jetzt nur auf gewisse Punkte von besonderer Bedeutung zu richten. Alle wüßten, wo der tiefste Grund der Arbeiterfrage zu suchen sei: darin, daß bei aller rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages der einzelne Arbeiter thatsächlich so gut wie gar keinen Einfluß auf die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses habe, daß derselbe die Arbeit annehmen müsse, wo derselbe sie finde, zu hohem oder niedrigem Lohn, in schlechten oder guten Räumen, unter gesundheitsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Umständen. Täglich stehe der Arbeiter in den Fluktuationen des Weltmarkts, täglich müsse derselbe seine Arbeitskraft losschlagen, weil die Noth ihn zwinge. Die Mahnungen an den Arbeiter, zu sparen, seien da, wo sich seine Sparsamkeit nicht an feste Organisationen anlehne, fast durchgehends ohne nennenswerthen Erfolg geblieben. Selten werde sich der Lohn des Arbeiters hoch über das Maß seines Lebensbedarfs erheben. Auch setze die Mahnung zur Sparsamkeit bei dem Arbeiter eine moralische Höhe voraus, in der demselben der Arbeitgeber häufig genug nicht voranleuchte. Schließlich zehrten Krisen, Lohnerniedrigungen ꝛc. die vorhandenen Ersparnisse immer wieder auf. Ueber alle diese Erscheinungen und deren Folgen herrsche wohl heutzutage Uebereinstimmung; auch verhehle man sich nirgend die enormen Schwierigkeiten einer wirksamen Abhülfe. An radikalen Vorschlägen habe es freilich nicht gefehlt; den Vorschlägen vom kommunistischen Zukunftsstaat hätten aber die Massen weniger deshalb angehangen, weil jene praktisch ausführbar gewesen, als weil sie überhaupt eine Besserung ihrer materiellen Lage versprochen hätten. Auch wo man nicht so weit gehe, überschätze man nicht selten die Tragweite staatlicher Eingriffe und unterschätze die daraus drohenden Gefahren. Die Geschichte zeige keine Form des öffentlichen Lebens, die in sich selbst die Garantien für die Wohlfahrt der Unterthanen enthalte; sie warne vielmehr vor einem zu weit gehenden Eingreifen des Staates in die wirthschaftlichen Verhältnisse, da der Staat, wo derselbe an die Stelle der individuellen Erwerbsthätigkeit getreten sei, die Erschütterungen, deren Verhinderung derselbe intendirt

habe, eher gefördert habe. Damit sei aber nicht gesagt, daß der Staat auf diesem Gebiete nichts thun solle. Das Centrum habe die Doktrin des Gehenlassens stets verworfen. Die allzugroße Ueberschätzung der Produktion habe zwar eine Anhäufung ungeheurer Reichthümer in den Händen Weniger zu Wege gebracht, dagegen eine Vernachlässigung der höheren Ziele der Menschheit bewirkt. Im Interesse der letzteren sollten Staat und Gesetzgebung auch auf das wirthschaftliche Leben einwirken. Der Staat müsse insbesondere erstens dem Einzelnen und den mancherlei freien sozialen Gebilden Luft und Raum für die Realisirung ihrer eigenartigen Zwecke schaffen, zweitens einander widerstreitende Interessen im Sinne der distributiven Gerechtigkeit ausgleichen. Im Punkte der Arbeiterversicherung habe das Centrum deshalb vollkommen auf dem Boden des Versicherungszwanges gestanden, und seine Partei ziehe auch nach der Seite der Alters- und der Wittwen- und Waisenversicherung die Konsequenzen dieses Standpunktes. Insbesondere verlange das Centrum aber schon jetzt: wirksameren Schutz der wichtigsten eigenen Rechte der arbeitenden Bevölkerung, Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, Schutz für das Heiligthum der Familie. Diese Forderungen habe das Centrum seit Jahren vertreten, besonders auch 1878 bei Gelegenheit der Reform der Gewerbeordnung. Hoffentlich finde das Centrum dafür jetzt geneigtere Ohren als damals. Der erste Punkt sei der der thunlichsten Beseitigung der Sonntagsarbeit, die unter dem Gesichtspunkt sittlicher Religiosität geboten sei. Das deutsche Volk habe als ein christliches ein Recht auf Sonntagsheiligung. Der § 105 der Gewerbeordnung habe seinen Zweck nicht erreicht, derselbe müsse durch eine strengere gesetzliche Vorschrift ersetzt werden. Die Arbeiter einer Zuckerfabrik am Rhein seien, wenn sie sich geweigert hätten, des Sonntags zu arbeiten, von dem Fabrikherrn in hohe Geldstrafen genommen; 30 ebendort beschäftigte Gefangene aus einer nahe belegenen Strafanstalt seien dagegen vor der Sonntagsarbeit durch den Einspruch des Direktors jener Anstalt bewahrt. Hier könne nur ein allgemeines Verbot helfen. Was den zweiten Punkt betreffe, so sei das letzte Ziel des Centrums: völlige Beseitigung der verheiratheten Frauen aus den Fabriken. Seine Partei fordere dies im Interesse der Familie, des Grund- und Ecksteins des gesellschaftlichen Lebens. Vergegenwärtige man sich die unglücklichen Zustände, die für eine Arbeiterfamilie entständen, wenn Mann und Frau in der Fabrik arbeiteten. Wie müßte da die Erziehung der Kinder vernachlässigt werden? Kinderkrippen und Kinderbewahranstalten seien nur ein unzureichender Ersatz, und glücklich noch die Orte, wo solche sich fänden. Häufig herrsche die Unsitte, daß die verheiratheten Frauen ihre Säuglinge mit in die Fabriken brächten und sie während der Arbeitszeit in einem Winkel auf einem Haufen Lumpen liegen ließen. Der Ausfall in den Einnahmen der Arbeiterfamilie, der durch den Wegfall der Frauenarbeit entstehe, sei nicht so bedeutend, wie man glaube; derselbe verschwinde gegenüber den dadurch bewirkten Vortheilen. Mindestens erscheine aber für verheirathete Frauen eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden geboten; ferner sei der Schutz der Wöchnerinnen umfassender als jetzt zu gestalten, auch sei alle Nachtarbeit zu verbieten. Schwieriger sei die Regelung der Maximalarbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter. Die Erfahrungen in der Schweiz seien vielleicht noch zu neu, um allgemein gültige Schlüsse zu ermöglichen. Er wisse wohl, daß nicht für alle Arbeiter die Verkürzung der Arbeitszeit eine wirkliche Wohlthat sein würde: eine sehr kurze Arbeitszeit fordere intellektuell und moralisch hoch stehende Arbeiter, welche wüßten, was sie mit der freien Zeit anfangen sollten. Es liege indessen in der Kompetenz des Staates, daß gewissen extremen und zu weit gehenden Ausbeutungsversuchen der Menschenkraft entgegengetreten werde. In gewissen Bezirken der Textilindustrie, namentlich da, wo ausländische Konkurrenz einwirke, sei die Arbeitszeit fast durchgängig eine 14- bis 15stündige, was von den Arbeitern als eine tiefe Schädigung ihres Wohles, als eine Entwürdigung empfunden werde. In einer mittelrheinischen Fabrikstadt hätten sich die Fabrikanten selbst zur Innehaltung einer zwölfstündigen Arbeitszeit verbunden — eine Vereinbarung, die indessen sehr bald wieder in Vergessenheit gerathen sei. Große Nachtheile, insbesondere für die Bergarbeiter, hätten die Ueberschichten im Gefolge gehabt; die dadurch erzielten Gewinne seien geradezu als Wuchergewinne anzusehen. Der zweite Theil seiner Interpellation betreffe die Maßregeln, die

zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter getroffen seien. Ein Erlaß sei angekündigt, in dem bestimmte Vorschriften in dieser Richtung aufgestellt werden sollten. Daß derselbe bis jetzt noch ausgeblieben sei, werde von den Fabrikinspektoren besonders beklagt, denen dadurch die Ausübung ihres Amtes erschwert und die Abstellung bestehender Schäden vielfach unmöglich gemacht würde. Es sei daher zu wünschen, daß die Sachverständigenkommissionen, die schon früher und auch jetzt, vor den Feiertagen, zusammengetreten seien, endlich zur Aufstellung bestimmter Vorschriften für den Schutz der Arbeiter kommen möchten. Das Institut der Fabrikinspektoren, das seit 1878 auch auf das Reich übertragen sei, habe sich jetzt allgemeiner Anerkennung zu erfreuen. Selbst ehemalige Gegner desselben erkennten an, daß man es für die Durchführung der Fabrikgesetzgebung nicht entbehren könne. Nun höre man die Fabrikinspektoren vielfach klagen, daß von der Ortspolizei und den Ortsbehörden eine nur mangelhafte Revision der ihnen unterstehenden industriellen Unternehmungen vorgenommen würde, nicht weil es denselben an Bildung oder den nöthigen technischen Kenntnissen mangle, sondern weil sie nicht unabhängig genug seien. Hier sei auf dem Wege der Landesgesetzgebung Abhülfe zu treffen. Es müsse auch die in der Instruktion für die Fabrikinspektoren getroffene Bestimmung, daß dieselben wegen mangelhafter Revisionen Geldstrafen nicht verhängen dürften, geändert und endlich die Kompetenzverhältnisse der Inspektoren allgemein vom Reich regulirt werden. Den hohen Werth einer Fortbildung der Fabrikgesetzgebung erkenne er an, aber dieselbe müßte Hand in Hand gehen mit der Verwirklichung der Maßregeln, die durch die Kaiserliche Botschaft angekündigt seien. Die wohlwollende Intervention der Arbeitgeber solle durch die Fabrikgesetzgebung nicht beseitigt werden. Auch das beste Gesetz sei für sich allein unzureichend, soziale Schäden zu heilen. Das Meiste aber sei in dieser Beziehung von der sittlichen Macht der Kirche zu hoffen. Denn die Aufgabe der Kirche sei es, dem Arbeitgeber einzuschärfen, daß derselbe in dem Arbeiter nicht nur einen Faktor des Gewinnes, sondern ein ihm gleich gestelltes, gottähnliches Geschöpf erkenne, den Arbeiter aber daran zu erinnern, daß derselbe auch in seiner bescheidenen Stellung seine Menschenwürde hochhalten könne. Wo die Machtmittel des Staats nicht mehr ausreichen, zeige sich die Kirche noch immer wirksam. Um so schmerzlicher werde es daher empfunden, daß die Kirche an ihrer Freiheit geschädigt worden, um so lauter die Forderung, daß diese Schädigung endlich aufhöre. Er hoffe, daß die Anregung, die er der Bundesregierung mit seinem Antrag gegeben, in dieser Richtung nicht ohne Nutzen bleiben werde.

Hierauf ergriff der Reichskanzler Fürst von Bismarck das Wort:

Die Antwort, welche der Herr Interpellant als die ihm liebste bezeichnet hat, kann ich ihm nach meiner Ueberzeugung vorweg geben. Ich glaube, daß die Anregung eine für den Augenblick unnöthige war. Ich will nicht sagen, daß sie nicht eine dankenswerthe Unterstützung der Bestrebungen der Regierung gewesen wäre, aber als solche halte ich sie wesentlich verfrüht. Der Herr Interpellant selbst ist sich darüber klar gewesen, daß die verbündeten Regierungen verwandte Anträge zu den seinigen noch in diesem Jahre voraussichtlich einbringen werden, er hat aber geglaubt, daß einige der von ihm angeregten Punkte unabhängig und vorweg erledigt werden könnten. Ich glaube im Gegentheil, daß sie nur in Verbindung mit den für das Frühjahr in Aussicht stehenden Vorlagen der verbündeten Regierungen sachgemäß erledigt werden können. Ich glaube, daß die meisten der Ziele, die der Herr Vorredner uns stellt, nur auf der Basis korporativer Assoziationen mit annähernder Sicherheit, ich will nicht sagen erreicht werden können, aber daß es nur auf dieser Basis möglich sein wird, ihnen soweit näherzutreten, wie es nach menschlicher Unvollkommenheit thunlich ist. Um diese Basis zu schaffen, steht uns noch mindestens ein arbeitsvolles Jahr, vielleicht mehr wie das bevor. Die Vorlage über die Berufsstatistik, welche Ihnen diese Session gebracht hat, ist die erste Grundlage davon, und es wäre mir lieber gewesen, diese Vorlage gefördert zu sehen, als eine Interpellation gestellt zu sehen, deren Beantwortung mir der Herr Vorredner dadurch erschwert hat, daß er sie selbst beantwortet hat, und zwar so, daß ich seiner Beantwortung so sehr viel kaum hinzuzufügen haben werde.

Der Herr Vorredner hat die Schwierigkeiten und Schäden, von denen unsere

Industrie und die Mitwirkung der Arbeiter an derselben begleitet ist, lebhaft und drastisch geschildert; er hat dadurch das Interesse der Regierung, die Sorgfalt, mit der die Regierung bemüht ist, diesen Schäden abzuhelfen, nicht steigern können, wenigstens die meinige nicht. Es ist, wie ich schon häufig wiederholt habe, die einzige Aufgabe, die mir die Nothwendigkeit, im Dienste zu bleiben, willkommen macht, und der Herr Vorredner kann in dieser Richtung meinen Eifer nicht stärker beleben. Ob durch die akademische Diskussion, in die wir nach der erheblichen Rednerliste, die ich vor mir liegen habe, eingehen werden, diese unsere Aufgabe gefördert werden wird, — ich glaube es und hoffe es, denn diese Aufgabe gehört zu denen, die, je mehr sie diskutirt werden, je mehr sie von den Schlacken und den Vorurtheilen befreit werden, von den Irrthümern, die absichtlich oder unabsichtlich darüber verbreitet werden, um so mehr gewinnen und um so mehr Hoffnung auf Lösung bieten werden. Ich bin also in dieser Beziehung dem Herrn Vorredner dankbar, daß er über die Fragen, die wir bearbeiten, eine öffentliche Diskussion angeregt hat.

Wenn ich vor dem Feste den Wunsch geäußert hatte, diese Interpellation selbst beantworten zu können, so bin ich dazu nicht veranlaßt worden durch das Bewußtsein, daß ich mehr darüber zu sagen hätte, als irgend ein Anderer sagen könnte, sondern gerade durch die Empfindung, daß sich in dem jetzigen Stadium über diese Fragen nur wenig sagen läßt und daß das wenige wesentlich in der Kundgebung meiner persönlichen Ansichten besteht. Die verbündeten Regierungen sind bisher nicht in der Lage gewesen, sich schlüssig zu machen; sie warten dazu das Material ab, an dessen Vorbereitung wir gegenwärtig arbeiten. Ich bin nicht einmal in dem Falle, wie sonst wohl, im Namen des Kaisers bestimmte, schon Gestalt habende Ziele zu bezeichnen, da Se. Majestät der Kaiser in Fragen von der Wichtigkeit wie diese die definitiven Entschließungen nicht faßt, bevor das Für und Wider sorgfältig und funditus erwogen ist. Die Ziele, welche der Kaiserlichen Politik vorschweben, sind durch die Kaiserliche Botschaft gekennzeichnet. Es handelt sich nun aber um die Wege, auf welchen sie zu erreichen sind, und die Wahl dieser Wege ist gleich wichtig wie die Festlegung des Zieles überhaupt, denn jeder Weg kann ein richtiger Weg sein, er kann auch ein Irrweg sein. Ich muß sagen: ich selbst bin meiner Ueberzeugung über die Wahl der Wege — über die Ziele bin ich mir ganz klar, — aber der Wahl der Wege bin ich so unbedingt sicher nicht, daß ich Ihnen heute mit Bestimmtheit amtliche Andeutungen über das machen könnte, was ich hoffe etwa im Monat April dem Reichstage vorlegen zu können auf diesem Gebiete. Ich bin theils noch nicht mit mir darüber einig, theils nicht mehr in dem Maße, wie ich es früher war; noch nicht, weil ich der Belehrung bedarf. Ich bin nicht durch die Weihe der öffentlichen Wahl gegangen und bin deshalb auch nicht in der Lage, über alle Dinge der Welt eine feste unabänderliche Meinung rasch in promptu zu haben, sondern ich überlege mir die Dinge selbst, und wie ich in manchem Konzept über wichtige Sachen viel streiche, viel ändere, sie kassire und wieder neu arbeite, so ist es auch in diesen Fällen. Ich glaube nicht, es schon erreicht zu haben; ich glaube nicht, diese Dinge, die sich der menschlichen Beherrschung in demselben Maße entziehen, wie der Organismus des menschlichen Körpers der ärztlichen, so zu durchschauen, daß meine Meinung nicht der Belehrung und Aenderung unterworfen wäre. Ich sage dies in der Erinnerung daran, daß ich über die Unfallversicherung erst seit der Vorlage des vorigen Jahres die Ueberzeugung gewonnen habe, daß ohne korporative Unterlagen die Sache faktisch nicht ins Leben zu führen sein wird. Die bei der Vorlage vom vorigen Jahre uns vorschwebende, auf den ersten Anblick gewählte, — ich möchte sie bureaukratische Einrichtung nennen, hat mich als Geschäftsmann überführt, daß die Masse der Geschäftsnummern, die entstehen würden, für keine Centralbehörde zu bewältigen sein würde. Es ist also nothwendig eine Arbeitstheilung geboten, und zwar eine solche, die den Interessenten mit heranzieht und welche den schließlichen Ersatz des Schadens kombinirt mit der Aufgabe, den Schaden durch Aufsicht zu verhindern und einzuschränken, — ich meine also, eine Beziehung der Fabrik-Inspektoren — um diese obiter zu berühren — zu den Korporationen — die Korporationen sollen wesentlich aus den gleichartigen Gefahrenklassen bestehen —, so daß den Korporationen, welche die Schäden zu tragen haben, — daß derjenige,

der die Schäden zu bezahlen hat, auf den die Beiträge umgelegt werden, der also zugleich das Interesse hat, sie zu verhindern, gerade wie eine Brandassekuration feuergefährliche Einrichtungen zu verhindern sucht, daß der auch zugleich die Aufgabe habe, bei seinen Genossen darüber zu wachen, daß sie nicht leichtfertig Unfälle herbeiführen: das Korporations-Interesse soll die Fabrikinspektion unterstützen, die ja immer in ihrem staatlichen Charakter bestehen kann, aber meines Erachtens nicht isolirt bureaukratisch, sondern getragen von irgend einer kollegialisch oder unter öffentlicher Kontrolle arbeitenden Korrektur, sonst kommen wir in persönliche Willkür, die selten, aber doch auch in diesem Falle vorkommt. Wenn ich sagte, ich bin nicht mehr so fest in meinen Ueberzeugungen, wie ich es war, so habe ich eine Ursache davon schon erwähnt, die, daß ich mich überzeugt habe, daß die korporative Organisation, die wir in der früheren Unfallversicherungsvorlage nur fakultativ ermöglicht hatten, zwangsweise eingeführt werden muß. Ich glaube, es giebt keinen anderen Weg, welcher zu praktischen Erfolgen zu führen verspricht. Eine andere Einwirkung, die mich einigermaßen irre gemacht hat in meinem Glauben an Erfolg, liegt im Ausfall der Wahlen. Ich kann mich der Thatsache nicht verschließen, daß gerade in den industriellen und Arbeiterkreisen vorzugsweise Gegner der Regierung gewählt worden sind, nicht überall, aber doch vorwiegend nach der Majorität. Ich muß also daraus schließen, daß die Arbeiter im Ganzen mit den ihnen doch kaum unbekannten Intentionen der gesetzgebenden Initiative nicht einverstanden sind (Rufe links: sehr wahr!), daß die Arbeiter also von den Herren, die eben „sehr wahr!" rufen, von den Herren, welche die freie Konkurrenz aller Kräfte, der Schwachen wie der Starken in allen Beziehungen vertreten, also von den Herren des Freihandels, des Gehenlassens, wie der Herr Vorredner sagte, des laisser faire, mit einem Wort von der fortschrittlichen und sezessionistischen Politik mehr erwarten, als von den Reformversuchen der Regierung. Das liegt unzweifelhaft in den Wahlergebnissen eines großen Theiles unserer Wahlkreise, und das ist es, was mir in den Ergebnissen der letzten Wahlen am meisten zu Herzen gegangen ist. Ob die politischen Parteien sich etwas verschieben, ob etwas mehr von den Mittelparteien nach den extremen hin ab gehen oder umgekehrt, das muß ich mir gefallen lassen und das macht mich nicht irre; aber diese Wahrnehmung, daß die Massen der Arbeiter selbst den Versuchen der Regierung, ihre Lage zu verbessern, in dem Maße mißtrauisch gegenüberstehen, daß sie lieber Vertreter der Richtung wählen, welche auf dem Gebiete der Wirthschaftlichkeit das Recht des Stärkeren befürworten und welche den Schwachen in seinem Kampfe gegen die Macht des Kapitals, gegen all die Gefahren, die der Herr Interpellant beredter als ich es vermag, geschildert hat, im Stiche lassen, ihm jeden Beistand versagen und ihn dafür auf seine eigene Menschenwürde, auf die freie Konkurrenz und die Privatassekuranz und auf ich weiß nicht was noch für Worte hinweisen, kurz, die ihm jede Staatshülfe versagen. — Ich habe als das System, welches ich nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers zu vertreten habe, bei früheren Gelegenheiten aufgestellt: wir wollen dahin streben, daß es im Staate womöglich Niemanden oder doch so wenig wie möglich gebe, die sich sagen, wir sind nur dazu da, um die Lasten des Staates zu tragen, wir haben aber kein Gefühl davon, daß der Staat um unser Wohl und Weh sich irgendwie bekümmert, daß die Zahl dieser nach Möglichkeit vermindert werde. Es gehört zu den Traditionen der Dynastie, der ich diene, sich des Schwachen im wirthschaftlichen Kampfe anzunehmen. Friedrich der Große sagte schon: Je serai le roi des gueux, und er hat es nach seiner Art durchgeführt in strenger Gerechtigkeit gegen Hoch und Gering, nach der Art, wie seine Zeit es mit sich brachte. Friedrich Wilhelm III. hat dem damals hörigen Bauernstande eine freie Stellung verschafft, in der es ihm gegeben gewesen ist, bis zu einer rückläufigen Bewegung, die vor etwa 15 Jahren anfing, zu prosperiren und stark und unabhängig zu werden. Unser oder mein jetziger Herr ist von dem edlen Ehrgeiz beseelt, in Seinem hohen Alter wenigstens noch die Hand angelegt und den Anstoß gegeben zu haben, daß für die heutzutage schwächste Klasse unserer Mitbürger, wenn auch nicht die gleichen Vortheile und Ziele wie für den Bauernstand vor 70 Jahren, aber doch eine wesentliche Besserung der Gesammtsituation des Vertrauens, mit dem dieser ärmere Mitbürger in die Zukunft und auf den Staat, dem er angehört, sehen

kann — daß noch zu Lebzeiten Sr. Majestät hieran Hand angelegt wird, und daß die Bewegung, die damit angeregt wird, vielleicht in einem weiteren Menschenalter ihre Ziele erreicht, wenn sie vielleicht auch wieder ersterben mag unter dem Drange der Zeit und der Gewalt anderer Kräfte. Er hat es sich als Ziel gesetzt, nach einem früher oder später erreichbaren analogen Zustand der Arbeiter zu streben, wie Sein hochseliger Vater in der ewig denkwürdigen Emanzipation der Bauern, die an die Namen Stein, Hardenberg und Friedrich Wilhelm III. sich knüpft. Mit dieser Tendenz ist ja das Gehenlassen, das Anweisen des Schwachen auf seine eigenen Kräfte und auf Privathülfe im diametralen Widerspruch. Nichtsdestoweniger und bei der vielbewährten Treue, mit welcher der gemeine Mann bei uns an seiner Dynastie und an seinem Königthum hängt, sind die Verheißungen, die Anerbietungen, die Anfänge einer emanzipirenden Gesetzgebung in den großen Centren der Industrie von dem Arbeiter mit weniger Vertrauen aufgenommen worden, als die Anerbietungen der Herren, die kühl und legal sagen: helft euch selbst, ihr seid dazu im Stande, ihr seid stark genug, eure Unabhängigkeit erfordert das, vom Staate habt ihr nichts zu erwarten; kurz die Niederlage, welche die Regierung oder die ich persönlich mit meinen Reformbestrebungen in den großen Centren der Industrie bei den Arbeitern in der Wahl erlitten habe, hat mich bis zu einem gewissen Grade entmuthigt; allein diese Entmuthigung kann mich nicht abhalten, meine Schuldigkeit zu thun, so lange ich im Dienste bin, und wenn ich auch ganz sicher bin, einer ausnahmslosen Opposition gegen das, was ich den Herren vorlege, entgegenzugehen — ich sehe den Korb, den ich bekommen werde, schon vor mir, ich muß ihn aber bekommen, und zwar öffentlich bekommen, um das Bewußtsein zu haben, meine Schuldigkeit gethan zu haben. Ich kann also auch nicht einmal meiner eigenen Ueberzeugung, meiner Entmuthigung, unter der ich spreche, im Hinblick auf die Arbeiterwahlen, einen vollen und unbegrenzten Ausdruck geben, sondern muß meinen Dienst weiter thun. Ich muß wiederholen und bin gewiß viel zu wortreich, um zu entwickeln, daß ich eigentlich wenig zu sagen habe, und ich will daher lieber ohne Weiteres dem Wortlaut der Interpellation näher treten.

Wenn ich sie in der Allgemeinheit beantworten könnte, wie die Frage gestellt ist, dann wäre es ja außerordentlich leicht, dann brauchte ich die verbündeten Regierungen nicht zu fragen. Unter ihnen ist keine so übelwollend, daß sie nicht dem Arbeiter seine Sonntagsruhe und die Möglichkeit, seinem Gottesdienst zu folgen, daß sie nicht dem Arbeiter und seiner Frau die Möglichkeit gönnte, mit der kürzesten Arbeitszeit die nothwendige Einnahme sich zu sichern, deren er das Jahr hindurch bedarf, um zu existiren. Ich glaube aber, eine so kurze Antwort ist wohl nicht die Absicht der Herren Interpellanten gewesen, mit denen ich sonst wesentlich in ihren Bestrebungen auf diesem Gebiete, nicht überall, auch nicht vollständig, aber in der Hauptsache mich einverstanden erkläre; sondern sie haben gewiß beabsichtigt, daß ich zu der akademischen Diskussion, die uns bevorstehen wird, auch meinerseits mein Scherflein beitrage und Material der Kritik entgegenbringe, und das wird ja auch geschehen. Die Ansprüche des Herrn Vorredners — ich bitte um Verzeihung, wenn ich unter Schwierigkeiten spreche, ich bin noch nicht ganz hergestellt, wollte mich aber heute der gestellten Aufgabe nicht entziehen — die Anforderungen des Herrn Vorredners könnte ich um so sicherer mit einem einfachen Ja beantworten und mich dann wieder hinsetzen, weil ich mich dabei ganz innerhalb des Gebietes befände, was ich mir erlaubte, bei einer früheren Gelegenheit praktisches Christenthum zu nennen, das heißt Bethätigung unserer christlichen Sittenlehre auf dem Gebiet der Nächstenliebe. Ich habe gefunden, daß in der Presse mehr als im Parlament diese Bezeichnung manchen Anstoß gegeben und manche Gegner geschaffen hat, denen das Wort „christlich" unangenehm ist, es so scharf accentuirt zu sehen, ich meine nicht von konfessionellen Unterschieden, ich meine nur von dem Unterschiede in dem Grade des Glaubens oder Nichtglaubens. Aber auch diejenigen, die an die Offenbarungen des Christenthums nicht mehr glauben, möchte ich daran erinnern, daß doch die ganzen Begriffe von Moral, Ehre und Pflichtgefühl, nach denen sie ihre anderen Handlungen in dieser Welt einrichten, wesentlich nur die fossilen Ueberreste des Christenthums ihrer Väter sind, die unsere sittliche Richtung, unser Rechts- und Ehrgefühl noch heute, manchen Ungläubigen unbewußt, bestimmen,

wenn er auch die Quelle selbst vergessen hat, aus der unsere heutigen Begriffe von Civilisation und Pflicht geflossen sind. Ich glaube also, auch ihnen und selbst denen, die einer anderen Konfession angehören, ist doch das Gebot der Nächstenliebe, das Gebot der Wohlthätigkeit, auch in ihrer Konfession ein vorherrschendes. Ich sehe daher nicht ein, mit welchem Rechte wir für unsere gesammten Privathandlungen die Gebote des Christenthums, lebendig oder fossil, anerkennen, und sie gerade bei den wichtigsten Handlungen, bei der wichtigsten Bethätigung unserer Pflichten, bei der Theilnahme an der Gesetzgebung eines Landes von 45 Millionen, in den Hintergrund schieben wollen und sagen: hier haben wir uns daran nicht zu kehren. Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, daß dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbarten Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zu der Sache, und daß damit die Frage von dem christlichen oder nichtchristlichen Staate gar nichts zu thun hat. Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen, als solcher zu handeln, wie ich glaube es vor Gott rechtfertigen zu können.

Wenn ich also von diesem Standpunkte die Ansprüche — deren lebhafte Schilderung der Interpellant uns nach den Bedürfnissen und der Lage der Arbeiter gemacht hat —, die Ansprüche, die er darauf gründete, ohne seinerseits etwas zur positiven Lösung der Frage beizutragen. — wenn ich die als vollständig gerechtfertigt anerkenne, so bin ich doch als Minister in einer anderen Lage, wie ein einfacher parlamentarischer Redner, der von dem, was er sagt, eine unmittelbar praktische Form, für die er selbst eine Verantwortlichkeit fühlte, nicht erwartet, und ich kann deshalb so dreist und entschlossen der Sache nicht näher treten, wie das in der Interpellation geschehen ist. Es liegt in all den Aufgaben, die aus der Interpellation für unsere Gesetzgebung hervorgehen, die Frage: wo ist die Grenzlinie, bis an welche man die Industrie belasten kann, ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt. Wenn man an die Industrie Anforderungen stellt zur Erfüllung staatlicher Zwecke — und ein staatlicher Zweck ist die Herstellung eines höheren Maßes von Zufriedenheit bei allen Angehörigen, die der Industrie an sich ziemlich gleichgültig sein kann — wenn man die Anforderungen zur Herstellung staatlicher Zwecke an die Industrie stellt, so muß man sich die Grenze der Tragfähigkeit dieser Industrie doch sehr genau vergegenwärtigen; das kann man wiederum, meines Erachtens, wie der Herr Vorredner auch bemerkte, nicht en bloc und im Ganzen, das wird man mit einzelnen Berufsklassen vielleicht können, unter deren Zustimmung und mit deren Mitwirkung. Aber wenn man, ohne diese Grenze zu respektiren, ohne sie auch nur zu ermitteln — und gerade dazu, meine Herren, nehme ich Ihre und die Hülfe des von Ihnen verkannten Wirthschaftsraths in Anspruch, um diese Grenze richtig zu finden, — wenn man hineingeht, ohne die Grenze zu suchen, ohne sie zu respektiren, so läuft man Gefahr, die Industrie mit Anforderungen zu belasten, zu deren Erfüllung sie gar nicht im Stande ist. Mit Schaden betreibt Niemand eine Industrie, oder auch selbst für geringen Gewinn betreibt sie Niemand; wer mit 5 pCt. seines Kapitals zufrieden ist, hat es bequemer, wenn er sich rein auf die Couponscheere verläßt, die brennt nicht ab, die versagt auch nicht, es ist ein reinliches Geschäft. Wer ein Rifiko übernimmt durch Anlage großer Kapitalien in Unternehmungen, deren Verlauf Niemand vorhersehen kann, der thut es für den Gewinn, den er dabei zu machen hofft, zur Vermehrung seines Vermögens, zur Versorgung seiner Familie. Schwindet dieser Gewinn, so tritt das Unglück für den Arbeiter ein, welches meines Erachtens viel größer ist, wie die lange Dauer der Arbeitszeit, nämlich die Gefahr der Brodlosigkeit mit dem Uebergangsstadium der Lohnverringerung. Das ist das Erste, worin sich das Uebel fühlbar macht, daß es die Löhne verringert, wenn der Bedarf an Arbeit sich so mindert, daß, anstatt daß jetzt geklagt wird, es wird zuviel Arbeit verlangt, dann zu wenig verlangt wird, und daß dann für sechs Tage nur für drei Tage Arbeit geboten wird, ja, daß schließlich die Industrie, an die der Arbeiter nach seinem Wohnort, nach dem, was er gelernt hat, nach dem, was er gewohnt ist, angewiesen ist, ganz eingeht und die schwierige Frage der vollständigen Brodlosigkeit in drohender Form erscheint. Man kann sich darüber nicht täuschen, daß jede von den Verbesserungen, die wir für den Arbeiter er-

ſtreben, mit einer Belaſtung der Induſtrie verbunden iſt. Sind wir, wenn wir, auch ſelbſt ohne es zu wollen, die Grenze berühren, wo die Belaſtung für die Induſtrie für dieſe nicht erträglich iſt, ſondern die Folgen eintreten, die ich erwähnt, — ſind wir dann entſchloſſen, der Induſtrie, deren Opfer wir für Erfüllung der Staatszwecke in Anſpruch nehmen, ſtaatliche Zuſchüſſe zu geben? Die Fraktion, der der Herr Interpellant angehört, hat ſich bisher dem verſagt. Ich ſchrecke vor der Frage nicht zurück. Ich bin ſehr weit entfernt davon, einem Theil der Staatsbürger ſein Gewerbe zu erleichtern durch Zuſchüſſe von Seiten der anderen; ich faſſe die Sache nur ſo auf: wenn man von einem Theil der Staatsbürger zur Erfüllung von Staatszwecken verlangt, daß er über das hinausgeht, was ſein Gewerbe an ſich von ihm fordert, nämlich den Arbeiter zu nutzen, wenn er Nutzen davon hat, ihn laufen zu laſſen, wenn er keinen hat, wenn man ihm die Pflicht auflegt, eine kürzere Arbeitszeit mit demſelben Tageslohn einzuſetzen, ſo muß man auch darauf gefaßt ſein, daß die Induſtrie, um nicht zu Grunde zu gehen, durch künſtliche Zuſchüſſe zu halten ſein wird. Das iſt die Frage, vor der man ſteht, und die Herren, welche die Grenze, bei der ſie beginnt, nicht überſchreiten wollen, erlaube ich mir, auf die Reſultate der Erfüllung aller der in der Interpellation geſtellten Forderungen kurz hinzuweiſen.

Der Herr Vorredner hat von Arbeitszeiten geſprochen, die mir ganz unbekannt ſind. Ich habe Fabriken in meiner Nachbarſchaft, da iſt die eigentliche Arbeitszeit eine neunſtündige, mitunter eine zehnſtündige, die Schicht eine zwölfſtündige mit drei Stunden Ruhe; es ſind das auch Induſtrien, die 24 Stunden die ganze Woche durcharbeiten und wo die Leute auch zwölf Stunden in der Fabrik oder in ihrer Wohnung, danebenliegend in der Nähe der Fabrik, anweſend ſind und von dieſen zwölf Stunden in beſtimmter Eintheilung in mehreren Abſchnitten 3 Stunden ruhen und 9 Stunden in der Fabrik ſich aufhalten. Wenn in irgend einer Induſtrie eine 16ſtündige Arbeitszeit gefordert wird, ſo bedauere ich die Lage dieſer Induſtrie, denn ich halte das für eine Laſt, die auf die Dauer nicht zu tragen iſt. Wenn man ſich aber vergegenwärtigt — ich will nicht von 16 Stunden ſprechen, ich halte das für eine Ausnahme — den Unterſchied zwiſchen einer 14ſtündigen und einer 10ſtündigen Arbeitszeit, wenn für die Herſtellung eines Quantums verkäuflicher Waare 100 Arbeitsſtunden erforderlich ſind: welches iſt der Unterſchied, der ſich für den Unternehmer herausſtellt, wenn er für dieſe 100 Stunden 7 Arbeitstage zu 14 Stunden oder 10 Arbeitstage zu 10 Stunden zu bezahlen hat? Es macht das auf das geſammte Lohnconto eines ſolchen Unternehmens einen Unterſchied von $^3/_7$, alſo ſagen wir über 40 pCt. Wenn Sie nun ein mäßiges induſtrielles Unternehmen ins Auge faſſen, welches 100 Arbeiter nach dieſer Rechnung hat, und jeder Arbeiter hat einen Jahresverdienſt, wie das gewöhnlich angenommen wird, von 750 Mark, ſo iſt das ein Geſammtaufwand des Unternehmers von 75 000 Mark. Nehmen Sie davon 40 pCt., $^4/_{10}$, als Zuſchlag wegen der verkürzten Arbeitszeit ohne Reduktion des Lohnes, ſo haben Sie einen Zuſchlag von 30 000 Mark Arbeitslohn und ſteigern die Koſten der Fabrik von 75 000 auf 105 000 Mark. Es wird mich freuen, wenn die Induſtrie das tragen kann. Kann ſie es aber nicht tragen, dann ſchädigen wir den Arbeiter in viel höherem Maße, als wir ihn erleichtern, indem wir ihm die Induſtrie ſtören, auf die ſein ganzer Lebensunterhalt baſirt iſt, wir kommen dann zu troſtloſen Zuſtänden bei einem großen Theil der Bevölkerung, für die der Geſetzgeber die Verantwortung hat, weil ſein Eingriff — ich möchte ſagen roh, gewaltthätig und ohne ſorgfältige Prüfung der Situation erfolgt iſt, und dem Arbeiter iſt damit am allerwenigſten gedient.

Wenn man nun dieſe drei Punkte, die in der Interpellation voranſtehen, die Sonntagsarbeit, die Frauenarbeit und die Ausdehnung der Zeit der Männerarbeit — ſie haben das mit einander gemein, daß ſie die Zeitfrage betreffen — wenn man ſie kumulirt, die Beſeitigung der Sonntagsarbeit in denjenigen Geſchäften, wo ſie bisher üblich iſt, — ich will es ja nicht rechtfertigen, aber ich rechne mit den gegebenen Verhältniſſen, wie wir ſie thatſächlich haben, es repräſentirt immer ſowohl für das Einkommen des Arbeiters wie für den Unternehmer ein Item von $^1/_7$ des Lohns. Kann der Arbeiter nun das Siebentel Lohn, alſo 14 oder 15 pCt. ſeines wöchentlichen oder jährlichen Einkommens, etwa

auf die andern Wochentage schlagen, so ist es gut, dann bleibt seine Jahreseinnahme dieselbe; und kann er das nicht, so vermindert sein Budget sich um 1/7, also bei einem Durchschnittseinkommen von 750 Mark etwas über 100 Mark. Mir liegt — ich will nachher darauf kommen, es betrifft die Arbeitszeit der Männer — eine Jahresrechnung vor, die Arbeiter in einer Petition aufstellten, wobei ich sagen muß, daß 100 oder gar 107 Mark bei dieser Rechnung in keiner Weise zu erübrigen sind in dem Budget eines Arbeiters, aber man muß sich doch klar machen, wo soll das Ergebniß der Sonntagsarbeit in dem Budget des Arbeiters oder in den 14 pCt., die etwa noch auf die Lohnausgabe des Unternehmers aufzuschlagen sind, im Zusatz zu der Rechnung von 40 pCt., die wir vorhin hatten, herkommen? Ich weiß es nicht. Kann die Industrie solche Auflage tragen? Wir müssen uns die Ziele nicht zu hoch stellen; wie hoch wir sie stellen dürfen, werden wir meines Erachtens erst beurtheilen können, wenn wir zu korporativen Bildungen gelangt sein werden, wo wir dann mit jeder einzelnen verhandeln können, und wissen, wie weit sie in Konzessionen den Staatszwecken gegenüber gehen kann ohne Zuschuß. Das werden wir aber frühestens im nächsten Frühjahr auf Grund der Ihnen dann zu machenden Vorlagen in Angriff nehmen können bis jetzt bin ich außer Stande, darüber ein Urtheil zu geben. Eine Verminderung des Arbeitstages von 14 auf 12 Stunden, von 12 auf 10 beträgt immer noch etwas wie 20 pCt., können wir die auferlegen? und wenn ich den Sonntag noch abziehe und 14 pCt. noch weitere Reduktion zuschlage, können wir, kann die Industrie die decken?

Dasselbe findet auf die Frauenarbeit Anwendung. Ich halte es im höchsten Maße wünschenswerth, wenn die Fabrikarbeiter auf den Fuß gelangen könnten, auf dem die ländlichen Tagelöhner fast überall stehen, daß die Frau in der Regel nicht mit auf die Arbeit geht, sondern den ganzen Tag zu Hause bleibt, mit alleiniger Ausnahme der Zeit, wo in der Landwirthschaft Noth an Mann ist, also der verschiedenen Ernteprozeduren. Ob das bei den Fabrikarbeitern erreichbar ist, das weiß ich nicht, aber das, was die Frau bisher verdient, — mag es die Hälfte, 1/3 oder 2/3 von dem Verdienst des Mannes sein — es ist zum Budget von 750 Mark immer ein Zuschuß, der bisher nicht entbehrt werden kann. Ich erinnere mich aus meinen eigenen Erlebnissen, als zuerst die Einrichtung zum Schutz der jugendlichen Arbeiter bei uns erfolgte, daß die Mütter auf dem Lande zu mir gekommen sind, mir Vorwürfe gemacht und verlangt haben, ich sollte ihnen angeben, was sie mit diesen unbeschäftigten und ihnen zur Last liegenden Jungen zu Hause machen sollen; früher habe er etwas verdient, jetzt verfalle er dem Müßiggange und anderen schlimmen Lastern mit den übrigen Kameraden. Es hat ja diese sehr humane und vortreffliche Einrichtung, die Jugend und die zartere Konstitution schützen zu wollen, auch ihre Kehrseite, wie sich hier Jeder vergegenwärtigen kann, der weiß, was für Neigungen in einem Jungen, der sich in den sogenannten Flegeljahren befindet, von 12—16 Jahren, auftauchen, wenn er zum Müßiggange gesetzlich verurtheilt wird.

Dann, was die Arbeitszeit der Männer betrifft, so findet auf diese, da diese drei Fragen sehr verwandt sind, die Sonntags-, die Frauen- und die Männerarbeit, dasselbe Anwendung. Im Gegensatz zu dem Herrn Interpellanten darf ich aus den Petitionen schließen, die mir zugehen, daß die Hauptklage über die zu lange Arbeitszeit der Männer geführt wird; mir ist noch nie eine Petition gegen die Arbeit der Frauen und Kinder zugegangen, vielleicht deshalb, weil die Schreiber der Petitionen eben die Männer sind, aber die Klagen über die zu lange Arbeitszeit der Männer, namentlich infolge der jüngsten Aufbesserung der Geschäfte, besonders in den Bergwerken, die Klage über die Ueberschichten, die ist eine sehr allgemeine. Eine Gesellschaft von Petenten begleitet die mir vorliegende Anforderung auf Verminderung der Arbeitszeit mit der Darstellung des Budgets eines Arbeiters, aus welchem folgt, daß dieses Budget einen Ausfall durch Kürzung der Arbeitszeit nicht verträgt, falls nicht der Unternehmer in der Lage ist, den Schaden einzubüßen; da wird aufgestellt bei einem Budget von 750 Mark im Jahr, d. h. 300 Arbeitstage zu 2 Mark 50 Pf., ein Bedarf an Hausmiethe von 100 Mark, Feuerungsbedarf an Kohlen 30 Mark, Seife 15 Mark, Oel 26 Mark, Steuern 29 Mark; — nun vermuthe ich, daß diese Steuern hauptsächlich in Kommunalzuschlägen bestehen, denn es ist ja dies eine der größten und am meisten

belasteten rheinischen Städte, denn an Staatssteuern kann ein Arbeiter mit 750 Mark Einkommen unmöglich 29 Mark bezahlen, und ich hoffe, wenn die Herren uns das Tabaksmonopol bewilligt haben werden, daß diese Klasse im Staate ganz steuerfrei gestellt und die Klassensteuer als ein Uebel vollständig aus der Welt geschafft werden kann — aber wie es scheint, dauert dies noch lange — also 29 Mark Steuern, Kleidungsstücke für die Familie 150 Mark: das macht also ohne leibliche Pflege 350 Mark. Diese abgerechnet von 750 Mark, bleiben 400 Mark, und davon kann nach der Erklärung der Bittsteller eine Familie von 5—6 Gliedern nicht leben. Nun vermuthe ich, daß in der Familie von 5—6 Personen Frau und Kinder auch etwas verdienen, und daß das hinzutritt — und Ziffern sind ja bekanntlich unzuverlässig, vielleicht auch diese, aber die Nennung von Ziffern führt meines Erachtens die Diskussion auf das praktische Gebiet, wo im Raume die Dinge sich hart aneinander stoßen, während die Gedanken den Zusammenstoß leicht überfliegen, und deshalb möchte ich das vorgetragene Budget zu beherzigen bitten. Soll es nicht durch Verminderung der Arbeitszeit noch verkürzt werden, so fragt es sich: kann man den Unternehmer zu einem Zuschuß nöthigen, ohne daß er zur Geschäftsauflösung schreitet, ohne daß in Folge dessen der Arbeiter brotlos wird? denn mit Schaden arbeitet kein Unternehmer.

Es sind dies alles Fragen von großer Schwierigkeit, deren Lösung wir bisher nicht näher getreten sind, auch nicht durch Mittel, die uns die Interpellation angegeben hätte. Ich bin indessen sehr gespannt, ob nicht in der Diskussion die Herren, die das Wort ergreifen werden, der Regierung zu Hülfe kommen werden mit praktischen Vorschlägen, die den Uebelständen abhelfen, ohne die Schäden, die ich befürchte und die mich ängstlich machen. Die Rednerliste, die vorliegt, besteht ja aus den Herren, die sich am meisten und mit dem größten Erfolg mit solchen wirthschaftlichen Dingen beschäftigt haben; ich hoffe also noch, in diesen Reden einigen Ersatz zu finden für die Versagung des Wirthschaftsraths, der wir uns gegenübersehen.

Ich erlaube mir noch in Bezug auf die allgemeine Beschränkung einer Arbeitszeit, die der Herr Vorredner schon selbst abgelehnt hat, Einiges zu bemerken. Auch in dem einzelnen Geschäft kann man doch genau und diktatorisch die Arbeitszeit nicht für alle Fälle beschränken. Jedes Geschäft hat seine Ebbe und Flut. Wir brauchen blos an die Zeit der Festtage hinter uns zu erinnern. Welches Berliner Geschäft hat nicht seine Flut gehabt im Monat Dezember vor Weihnachten? — und so ist bei anderen Geschäften in anderen Jahreszeiten in regelmäßiger Wiederkehr Ebbe und Flut. Wollte man dieselbe Arbeitszeit oder ein Maximum der Arbeitszeit ansetzen, was nicht überschritten werden darf, in einer Weihnachtszeit, wo die Leute, um zu verdienen, mit Vergnügen die Nächte daran setzen, um zu arbeiten, so würde man hart und störend in ihre freie Erwerbsthätigkeit eingreifen. Aber auch in anderen Geschäften, unabhängig von Festen und von solchen Zeiten, kommen nach der Natur des Verkehrs doch Ebbe und Flut vor. Wenn nun zu Zeiten, wo großer Begehr nach einem bestimmten Produkt ist — wir wollen sagen nach den Kohlen — die Kräfte nicht mehr angespannt werden können und dürfen wie in denjenigen Zeiten, wo man die Kohlen umsonst anbietet und kann sie nicht los werden, und wo die Schichten so reduzirt werden müssen, daß nur drei dem Einzelnen in der Woche bewilligt werden, dann kommt die gesammte Bergwerksindustrie, die auf dem Jahresverkehr beruht, zu kurz. Es muß eine Freiheit der Bewegung sein, bei stärkerem Verkehr die Arbeitskräfte stärker heranzuziehen als es bei schwächerem Verkehr der Fall ist.

Es tritt ferner bei der Normirung eines Arbeitstages noch eine Gefahr ein, das ist diejenige, daß das Maximum, welches damit bestimmt wird, an vielen Orten die bestehende Arbeitszeit übersteigt, denn man kann das Maximum nicht zu niedrig halten. Wenn man also da, wo zu meiner Verwunderung 16- oder 14stündige Arbeitszeit üblich ist, eine 12stündige Arbeitszeit einführt, so werden alle die Geschäfte, die bisher eine 10stündige haben, sich sagen: warum sollen wir nicht 12 Stunden annehmen? und man würde dann diese Arbeiter schädigen, wenn man nicht abwartet, bis die Berufsklassen sich gebildet haben, die in sich eine Korporation herstellen können, die ungefähr gleichartige Interessen vertritt,

mit der man nachher verhandeln könnte und von der man erwarten kann, daß sie auch ihre eigenen Interessen dabei wahrnehmen wird.

Ich erlaube mir noch auf die Fabrikinspektoren in bestimmter Weise wie vorher zurückzukommen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausbildung dieser Institution von den Regierungen keineswegs aus den Augen verloren ist, sondern daß wir nur eine Pause gemacht haben, um womöglich die korporativen Grundlagen auch hierfür zu gewinnen, so daß demnächst der Fabrikinspektor unter der Kontrole der Korporation ebensowohl wie des Staates steht. Als ich zuerst praktisch mit diesen Fabrikinspektoren in Berührung gekommen bin, habe ich sofort das Bedürfniß empfunden: hier muß die Kontrole der Oeffentlichkeit und ein Appell an irgend eine der Sache fremdstehende kollegiale Entscheidung sein. Es kann von einer einzelnen Person und ihrem Dafürhalten nicht definitiv abhängen, was geschehen muß. Unter diesen Herren sind ja ganz ausgezeichnete Beamte, welche die Hoffnung der Zukunft auf Vervollkommnung der Einrichtung bilden. Es sind aber auch andere, die mit weniger Sicherheit und weniger zweckmäßig sich bewegen, und bei solchen isolirt stehenden bureaukratischen Beamten kommt häufig das Selbstgefühl und die Vorliebe für eigene Erfindungen und Theorien in einer Weise mit in Frage, daß da der Gewerbtreibende mit den geringen Rechten, die er dem Beamten gegenüber hat, fürchtet, sich diesen zum Feinde zu machen und lieber in Schädigung und in einen Zustand von Bedrückung und Verstimmung verfällt. Deshalb glaube ich, daß auch diese Einrichtung, wenn sie weiter ausgebildet wird, wofür ich durchaus stimme, der Kontrole und der Mitwirkung der Korporation der Betheiligten unterzogen werden sollte. Es kann das um so wirksamer sein, wenn die Körperschaft der Betheiligten zugleich diejenige ist, welche unter fehlerhaften Einrichtungen durch Deckung der Unfälle, die daraus hervorgehen, zu leiden hat. Dieselbe Solidarität der Interessen, die wir in den Korporationen erstreben, kann zugleich dahin wirken, daß die Kräfte, die der Arbeitgeber zu verwenden hat, mehr als bisher geschont werden; namentlich wenn wir dahin gelangen sollten, was im weiten Felde steht, auch zur Altersversorgung zu kommen; dann liegt es im Interesse der gesammten Korporationen, die Behandlung des Arbeiters bei allen seinen Kollegen in der Korporation, bei allen Mitgliedern so eingerichtet zu sehen, daß das Bedürfniß der Altersversorgung nicht zu früh eintritt.

Ich hatte mir noch gewisse Einzelheiten notirt, ich glaube aber, ich habe sie im Laufe meiner Aeußerungen schon berührt und kann also mit der Versicherung schließen, daß mich die ganze Darlegung des Herrn Vorredners sympathisch berührt hat, daß ich aber auch ihn und seine Gesinnungsgenossen bitte, die Schwierigkeiten, die einer praktischen Ausführbarkeit des Wünschenswerthen — die Wünsche theilen wir ja — entgegenstehen, auch ihrerseits würdigen und nicht zu große Hoffnungen, nicht unerfüllbare Hoffnungen erregen, und daß ich Sie bitte, mit Geduld den Zeitpunkt abzuwarten oder den Zeitraum, ich hoffe, er wird im April dieses Jahres beginnen, wo die verbündeten Regierungen in der Lage sein werden, nach den Intentionen des Kaisers das Bestreben zu bethätigen, daß auch bei den bisher Schutzlosen im Staate die Ueberzeugung aus der Praxis allmählich sich einbürgert, daß der Staat nicht blos sich ihrer erinnert, wenn es gilt Rekruten zu stellen, oder wenn es gilt Klassensteuern zu zahlen — ich hoffe, daß wir über diesen Fehler unserer steuerlichen Einrichtungen mit der Zeit ganz hinwegkommen können —, sondern daß er auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu schützen und zu stützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der großen Heerstraße des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden.

Wir verzichten auf eine Wiedergabe der übrigen weniger bedeutungsvollen Reden und fügen nur das Resumé bei, zu welchem der Hamburgische Correspondent bezüglich der Interpellation kommt. Er sagt:

Faßt man die Summe dessen, was der Reichskanzler dem Abg. von Hertling zur Antwort gegeben hat, unbefangen zusammen, so wird man konstatiren müssen, daß die ertheilte Auskunft in jeder Rücksicht danach angethan ist, der Nation zur Beruhigung zu gereichen und die Besorgnisse zu zerstreuen, welche sich an die der Wahlperiode angehörige Ankündigung der gouvernementalen Reformpläne ge-

knüpft hatten. Nachdem von maßgebender Stelle anerkannt worden ist, daß es sich um Probleme von noch nicht dagewesener Tragweite handele, daß vorschnelle Versuche zur Lösung derselben vom Uebel sein würden und daß die Rücksicht auf Erhaltung der Lebens- und Leistungsfähigkeit unserer Industrie ein schrittweises, auf dem Grunde gründlicher sachlicher Information unternommenes Vorgehen zum unabweisbaren Gebote mache, — werden die Befürchtungen vor Ueberstürzung und Uebernahme nicht einlösbarer Verpflichtungen, die im Herbst v. J. von den verschiedensten Seiten erhoben wurden, zur Ruhe kommen müssen. Daran aber, daß die Sorge für den vierten Stand in Zukunft eines der Hauptziele der deutschen Gesetzgebung sein werde, wird die Nation sich inzwischen gewöhnt haben. Die Nothwendigkeit eines Bruches mit der herrschend gewesenen Lehre von der natürlichen Harmonie der Interessen und von der Beschränkung der Gesetzgebung auf die Rolle der Ordnungswächterin ist uns seit Jahr und Tag ebenso zweifellos gewesen wie die Unvermeidlichkeit erschütternder Wirkungen einer bezüglichen Entschließung der Regierung; auch darüber haben wir uns niemals getäuscht, daß die Anerkennung der Regierungspflicht zur Intervention in den Kampf zwischen wirthschaftlich Starken und wirthschaftlich Schwachen mit Aussicht auf Erfolg nur von einem zu einer Ausnahmestellung gelangten Staatsmanne werde ausgesprochen werden können: was uns, was alle unbefangenen Beurtheiler der Lage mit Mißtrauen und Sorge erfüllte, war die stürmische, über die vorhandenen Schwierigkeiten in leidenschaftlichem Sprunge hinwegsetzende Art des Vorgehens, welche zur Zeit der Wahlen angekündigt wurde. Daß auf eine solche verzichtet und daß das Maß beobachtet werden soll, welches durch die Natur der zu lösenden Aufgaben bedingt ist, hat der letzte Vortrag des Reichskanzlers nun mit einer Deutlichkeit gesagt, von der anzunehmen ist, daß sie allenthalben eine beruhigende und aufklärende Wirkung üben werde. Wer den von der Arbeitszeit und der Bedenklichkeit des Normalarbeitstages handelnden Passus der gestrigen Rede mit Aufmerksamkeit liest, wird den Eindruck gewonnen haben, daß die Regierung sich der Verantwortlichkeit ihrer Stellung und der Tragweite ihrer Entschließungen dem vollem Umfange nach bewußt ist und daß die ferner zu thuenden Schritte den festen Boden der gegebenen Verhältnisse voraussichtlich nicht verlassen werden.

Der legislatorische Stand der deutschen Unfallversicherungsfrage.

Januar 1881 bis März 1882.

Im vorigen Jahrgang V, Heft 1 S. 271—318 habe ich kurz vor dem Erscheinen des Bismarckschen Projekts der Reichsunfallversicherung (Dezember 1880) eine umfangreiche Uebersicht über den Stand der Literatur und damit der öffentlichen Meinung in dieser Richtung gegeben, sowie meine eigenen Ansichten über Haftpflicht und Unfallversicherung eingehender dargelegt. Ich habe mich da für den Versicherungszwang ausgesprochen, aber nicht so daß er auf einmal eintrete, sondern daß der Bundesrath ihn je nach dem Stande der Entwicklung für die einzelnen Industrien verhängen könne. Als Organe dachte ich vor allem an genossenschaftliche Verbände der einzelnen Industrien, die aber für die Unfallversicherung über das ganze Reich sich ausdehnen müßten. Die Belebung des gewerblichen Vereins- und Korporationswesens schien mir nothwendig mit dieser Frage in Verbindung gebracht werden zu müssen. Ungefähr von gleichen prinzipiellen Gedanken ausgehend hat dann Schäffle in den bedeutsamen Artikeln der Augsb. Allg. Zeitung „Bureaukatie und Korporation in der Zwangsversicherung" (Mai 1881 Nro. 138 ff.) die Uebertragung des Unfallversicherungswesens an vom Reich ins Leben zu rufende Berufskorporationen gefordert.

Wir wollen aber an dieser Stelle die literarischen Erzeugnisse, welche die Frage seither hervorgerufen hat, nicht weiter verfolgen (wir kommen darauf ein anderes Mal), sondern nur ganz kurz den Gang der Entwicklung im Reichstag skizziren und dabei vollständig einige der wichtigeren Dokumente mittheilen, die seither über den Gegenstand erwachsen sind. —

Bei der ersten Berathung über das Bismarckſche Projekt vom Frühjahr 1881, das eine große zentraliſirte bureaukatiſche Reichsanſtalt für die Unfallverſicherung plante (April 1881), ſprachen Bamberger und Richter in ſchroffer Weiſe gegen die Vorlage, als Vertheidiger einer bloſen Fortbildung des Haftpflichtgeſetzes; für dieſelbe ſprachen v. Hertling und Marſchall im Namen des Zentrums und der konſervativen Partei, Bebel im Namen der Sozialiſten und Gneiſt im Namen eines Theils der Nationalliberalen; ſeine Rede iſt nach unſerer Anſicht das Bedeutendſte, was aus der Mitte des Reichstages ſelbſt heraus über die große Prinzipienfrage bemerkt wurde.

Die erſte Leſung war nun aber keineswegs beſtimmend für das weitere Schickſal des Entwurfs; die Parteien waren faſt alle über die wichtigen zu Grunde liegenden Fragen ſelbſt geſpalten; die Neuheit und Größe des Gegenſtandes erzeugte im Laufe der Berathungen mancherlei tiefgreifende Aenderungen der Ueberzeugung. Immerhin hat aber die zweite und dritte Leſung an dem nichts mehr weſentlich geändert, was die Majorität der Reichstagskommiſſion, die ſich aus dem Zentrum und den Konſervativen zuſammen ſetzte, beſchloſſen hatte. Der Entwurf, wie er aus dieſer Kommiſſion hervorging, lautet folgendermaßen; die geſperrt gedruckten Stellen ſind die Aenderungen der Kommiſſion.

Geſetz betreffend die Unfallverſicherung der Arbeiter.

Nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen, ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beſchäftigten Arbeiter, ſowie diejenigen Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienſt an Lohn oder Gehalt nicht über 2000 Mark beträgt, werden gegen die Folgen der beim Betriebe ſich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes verſichert. — Den vorſtehend aufgeführten gelten im Sinne dieſes Geſetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkeſſel oder durch elementare Kraft (Waſſer, Dampf, Gas, heiße Luft u. ſ. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaſchine benutzt wird. — Daſſelbe gilt vom Baubetriebe, ſoweit derſelbe durch Beſchluß des Bundesraths für verſicherungspflichtig erklärt wird. — Eiſenbahn- und Schiffahrtsbetriebe fallen nur dann unter die Beſtimmungen dieſes Geſetzes, wenn ſie als integrirende Theile eines der vorbezeichneten Betriebe lediglich für dieſen beſtimmt ſind. — Für Fabriken, deren Betrieb mit Unfallsgefahr für die darin beſchäftigten Perſonen nicht verknüpft iſt, kann durch Beſchluß des Bundesraths die Verſicherungspflicht ausgeſchloſſen werden.

§ 1 a. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieſes Geſetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren iſt nach Ortsdurchſchnittspreiſen in Anſatz zu bringen. Als Jahresarbeitsverdienſt gilt, ſoweit ſich derſelbe nicht aus mindeſtens wochenweiſe fixirten Beträgen zuſammenſetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienſtes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweiſe für den das ganze Jahr regelmäßig beſchäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Anzahl von Arbeitstagen ergiebt, wird dieſe Zahl ſtatt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienſtes zu Grunde gelegt.

§ 2. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesſtaats oder eines Kommunalverbandes mit feſtem Gehalt und Penſionsberechtigung angeſtellt ſind, findet dieſes Geſetz keine Anwendung.

§ 2a. Jeder Bundesſtaat hat eine für ſeine Rechnung zu verwaltende Landesverſicherungsanſtalt zu errichten, bei welcher die Verſicherung für alle innerhalb deſſelben belegenen Betriebe, ſoweit nicht dieſes Geſetz Ausnahmen zuläßt, ſtattfindet. — Für

mehrere Bundesstaaten kann eine gemeinsame Landesversicherungsanstalt errichtet werden.

§ 3 fällt fort.

§ 4. Zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs der Landesversicherungsanstalt mit den Betheiligten, insbesondere der Feststellung und Erhebung der Prämien, sowie der Feststellung der Entschädigungen wird jeder Bundesstaat eine oder mehrere Verwaltungsstellen errichten. Die bei Wahrnehmung dieser Geschäfte entstehenden Kosten sind insoweit von der Landesversicherungsanstalt zu tragen, als sie in baaren Auslagen für Tagegelder und Reisekosten von Beamten oder Beauftragten der Landesversicherungsanstalt, sowie in Gebühren von Zeugen und Sachverständigen bestehen.

§ 5. Die Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalt werden, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält, durch ein von der Landesregierung oder den Landesregierungen zu erlassendes Reglement geregelt. Dasselbe hat namentlich Bestimmungen zu treffen: 1. über den Sitz der Versicherungsanstalt, 2. über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstandes, 3. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Verwaltungsstellen, 4. über die Grundsätze, nach welchen die Jahresrechnung aufzustellen ist und über die Prüfung derselben, 5. über die Veröffentlichung der Kassenabschlüsse, 6. über die Form der von der Anstalt zu erlassenden Bekanntmachungen und die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind, 7. über die Versicherungsbedingungen, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen darüber enthält. — Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Verwaltung des Kassenvermögens zu erfolgen hat, wird der Landesgesetzgebung überlassen. Die Vermögensverwaltung unterliegt der verfassungsmäßigen Kontrole.

§ 6. Die Tarife, sowie die Bestimmungen über die Bildung des Reservefonds werden durch Reichsgesetz festgestellt. — Abänderungen erfolgen durch Beschluß des Bundesraths und sind dem nächstfolgenden Reichstage vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag solches verlangt. — Die Tarife sind längstens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung, welche eine völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen zur Folge hat oder durch Tödtung entsteht.

§ 8. Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen: 1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der dritten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen; 2. in einer dem Verletzten vom Beginn der dritten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Dieselbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich bezogen hat (§ 1 a). Uebersteigt der jährliche Arbeitsverdienst die Summe von 2000 Mark, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung. — War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Die Rente beträgt: a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben $66^2/_3$ Prozent des Arbeitsverdienstes; b) im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben ein Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf. Die Rente mindert sich auf die Hälfte, wenn der Unfall durch grobes Verschulden des Verunglückten verursacht wurde. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. Wenn mehrere der unter b ge-

nannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt.

§ 9. Der Schadenersatz soll für den Fall der Tödtung bestehen: 1. in 60 Mark als Ersatz der Beerdigungskosten; 2. falls der Tod später als zwei Wochen nach dem Unfall eingetreten ist, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Kosten des Heilverfahrens und in einer für die weitere Zeit der Krankheit zu gewährenden Unterstützung zum Betrage von $66^2/_3$ Prozent des bisherigen Arbeitsverdienstes; 3. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente, welche nach der Vorschrift des § 8 Nr. 2 Absatz 2 und 3 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt: a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre 10 Prozent des Arbeitsverdienstes, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 15 Prozent des Arbeitsverdienstes. — Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 50 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Arbeitsverdienstes. Wenn mehrere der unter b genannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten, mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die auf gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift beruhende Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie sonstiger Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderer Unterstützungskassen, den durch Betriebsunfälle betroffenen Arbeitern und deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, wird insoweit aufgehoben, als die von den genannten Kassen zu leistenden Unterstützungen den Betrag der den Berechtigten auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Entschädigungen nicht überschreiten. Den bezeichneten Kassen soll es jedoch freistehen, im Wege statutarischer Festsetzung die Verbindlichkeit zu übernehmen, den durch Unfall Verletzten und deren Hinterbliebenen neben den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen Unterstützungen zu gewähren. — Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch gegen die Landesversicherungsanstalt zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung geleistet ist. — Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 11. Für jeden der in § 1 bezeichneten Betriebe findet eine sämmtliche zu versichernde Personen umfassende Kollektivversicherung gegen eine feste Prämie statt, welche vierteljährlich nach Maßgabe der im abgelaufenen Kalendervierteljahre von den beschäftigten Personen verdienten Löhne und Gehälter zu bemessen ist. — Personen, deren Jahresverdienst den Betrag von 2000 Mark übersteigt, sind nur mit diesem Betrage in Ansatz zu bringen. — Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Lohn beziehen, sind dabei mit dem niedrigsten Lohne vollgelohnter Arbeiter derjenigen Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Jahresarbeitsverdienst von vierhundert und fünfzig Mark in Ansatz zu bringen. Derselbe Betrag gilt für diese Personen als Jahresarbeitsverdienst im Sinne der §§ 8, 9.

§ 12. Die Prämiensätze sind für die verschiedenen Arten der Betriebe nach Gefahrenklassen in Prozenten der verdienten Löhne und Gehälter so zu bemessen, daß durch die Summe der Prämien außer den zu zahlenden Entschädigungen die Verwaltungskosten der Landesversicherungsanstalt gedeckt werden.

§ 13. Die Versicherungsprämie ist zu zwei Dritteln von dem Betriebsunternehmer, zu einem Drittel von dem Versicherten aufzubringen. — Kassen, welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung obliegt, sind berechtigt, die Zahlung der auf die Versicherten fallenden Prämienbeträge an deren Stelle zu übernehmen.

§ 14. Als Betriebsunternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Bauten gilt als Betriebsunternehmer derjenige, welcher die Ausführung eines Baues für eigene Rechnung bewerkstelligt. War ihm die Ausführung von einem anderen Unternehmer, welcher dieselbe zunächst übernommen hatte, überlassen, so ist der letztere für die Erfüllung der dem Betriebsunternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen als Selbstverpflichteter mitverantwortlich.

§ 15. Die unter § 1 fallenden, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Betriebe treten mit diesem Zeitpunkte, später entstehende mit dem Zeitpunkte ihrer Eröffnung in die Versicherung ein.

§ 16. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem der Betrieb in die Versicherung eingetreten ist (§ 15), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk derselbe belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche 1) den Gegenstand und die Einrichtung des Betriebes, 2) die Zahl der zu versichernden Personen, 3) die Höhe ihrer derzeitigen Löhne und Gehälter, 4) für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen Betriebe den Tag der Eröffnung angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§ 17. Betriebsunternehmer, welche die in § 16 vorgeschriebene Anzeige nicht erstatten, sind dazu von der unteren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer Frist und unter der Verwarnung aufzufordern, daß im Falle der Nichterstattung der Anzeige ihr Betrieb mit dem höchsten Prämiensatze herangezogen werden würde.

§ 18. Die untere Verwaltungsbehörde hat die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe, über welche die Anzeige erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange durch Einsendung eines Exemplars derselben bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Landesversicherungsanstalt anzumelden. Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Anmeldung binnen 14 Tagen nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 17 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in § 16 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse macht.

§ 19. Die Landesversicherungsanstalt hat auf jede Anmeldung binnen vier Wochen einen Bescheid zu ertheilen, welcher die Versicherung unter Bezeichnung des Betriebes, der Gefahrenklasse und des Prämiensatzes beurkundet (Versicherungsschein), oder, falls der Betrieb nicht als unter § 1 fallend erachtet wird, die Versicherung ablehnt. Der Bescheid ist in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde zu übersenden, welche das eine derselben dem Betriebsunternehmer zuzustellen hat.

§ 20. Gegen den Bescheid (§ 19) steht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Zustellung desselben dem Betriebsunternehmer die Beschwerde zu. Die Beschwerde, welche bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Landesversicherungsanstalt einzulegen ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 21. Der Betriebsunternehmer, welcher die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat, kann die Beschwerde nur darauf gründen, daß der Betrieb nicht unter § 1 falle. Wird eine Beschwerde von demselben nicht eingelegt oder verworfen, so bleibt der Versicherungsschein bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs in Kraft, in welchem eine der Vorschrift des § 16 entsprechende Anzeige erstattet wird.

§ 22. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, eine Aenderung in dem

Gegenstande oder in der Einrichtung des Betriebes, welche nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften für die Feststellung der Gefahrenklasse von Einfluß ist, binnen einer Woche der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 16 bis 20 entsprechende Anwendung. Dem Betriebsunternehmer, welcher die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet hat, steht eine Beschwerde gegen den Bescheid der Landesversicherungsanstalt nicht zu. Die durch denselben ausgesprochene Festsetzung der Gefahrenklasse bleibt bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs in Kraft, in welchem die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erstattet wird.

§ 23. Der Betriebsunternehmer, welchem der Versicherungsschein zugestellt ist, hat binnen fünf Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs der unteren Verwaltungsbehörde eine Nachweisung über die während dieses Zeitraums im Betriebe beschäftigt gewesenen, versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter, sowie eine Berechnung des Prämienbetrages (§ 11) und der auf ihn und auf die Versicherten entfallenden Quoten desselben (§ 13) einzureichen. — Leistet er dieser Verpflichtung nicht Genüge, so wird der Prämienbetrag von der Landesversicherungsanstalt nach freiem Ermessen durch schriftlichen Bescheid endgültig festgesetzt. Der festgesetzte Prämienbetrag ist von dem Betriebsunternehmer allein aufzubringen; ein Beitrag der Versicherten findet nicht statt. — Für die Nachweisung und Berechnung ist von der Landesversicherungsanstalt ein Formular festzustellen und dem Betriebsunternehmer vor Ablauf des Vierteljahrs zu liefern; in demselben ist auf die in Absatz 2 bezeichneten Rechtsnachtheile hinzuweisen. — Die untere Verwaltungsbehörde hat die ihr eingereichten Nachweisungen und Berechnungen (Absatz 1) der zuständigen Verwaltungsstelle der Landesversicherungsanstalt zu übersenden.

§ 24. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Einreichung der in den §§ 16, 22, 23 vorgeschriebenen Anzeigen und Nachweisungen durch die Festsetzung einer Geldstrafe im Betrage bis zu fünfhundert Mark erzwingen. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Die Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden. — Die Bestrafung auf Grund des § 50 wird hierdurch nicht berührt.

§ 25. Der Betriebsunternehmer haftet der Landesversicherungsanstalt für die Aufbringung derjenigen Beiträge, welche die von ihm beschäftigten Personen zu dem Prämienbetrage zu leisten haben. Er hat diese, sowie die auf ihn selbst fallenden Beiträge gleichzeitig mit der in § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Berechnung, im Falle des § 23 Absatz 2 binnen einer Woche nach Zustellung des Festsetzungsbescheides, bei der unteren Verwaltungsbehörde einzuzahlen. Er ist berechtigt, den von ihm beschäftigten Personen den Beitrag, welchen dieselben zu dem Prämienbetrage zu leisten haben, auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen. — Die Anrechnung erfolgt bei den im Laufe des Vierteljahrs, für welches der Prämienbetrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- oder Gehaltszahlungen auf Grund einer zur Einsicht sämmtlicher Verpflichteten auszulegenden Berechnung. — Auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Beitragspflicht der letzteren, sowie über Berechnung und Anrechnung der von denselben zu leistenden Prämienbeiträge findet § 120 a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 26. Wird ein versicherter Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer binnen einer Woche der unteren Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen und für die Zeit vom Ablauf des letzten Kalendervierteljahrs die in § 23 Absatz 1 vorgeschriebene Nachweisung und Berechnung einzureichen. Gleichzeitig ist der Prämienbetrag einzuzahlen. — Wird der Vorschrift des Absatz 1 nicht Genüge geleistet, so findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 27. Die Landesversicherungsanstalt ist befugt, durch Beauftragte von den Einrichtungen des Betriebes, soweit dieselben für die Feststellung der Gefahrenklasse von Einfluß sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der gemäß § 23 Absatz 1 eingereichten Nachweisungen, sowie behufs Festsetzung des Prämienbetrages in Gemäßheit des § 23 Absatz 2 die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich sind. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der

Landesversicherungsanstalt auf Erfordern die Besichtigung der Betriebsräume und Betriebseinrichtungen zu gestatten, und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Er kann hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu fünfhundert Mark angehalten werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Die Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden. — Die Beauftragten der Landesversicherungsanstalt haben über die Thatsachen, welche durch die Kontrole zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten; sie sind hierauf, soweit sie nicht einen Diensteid geleistet haben, eidlich zu verpflichten. — Die baaren Auslagen, welche durch die von der Landesversicherungsanstalt angeordneten Ermittelungen entstehen, können dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen den Anlaß dazu gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet die Beschwerde statt; über dieselbe entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 28. Rückständige Prämienbeträge, sowie die in den §§ 24, 27 bezeichneten Strafen und Kosten werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 29. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen oder den Tod zur Folge haben wird, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. — Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Verpflichtete von einer solchen Verletzung oder von dem eingetretenen Tode Kenntniß erlangt hat. — Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. — Form und Inhalt der Anzeige werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 30. Die Vorstände der unter Verwaltung von Reichs- und Staatsbehörden stehenden Betriebe haben die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstatten.

§ 31. Die Polizeibehörden, im Falle des § 30 die vorgesetzten Dienstbehörden, haben die bei ihnen eingehenden Unfallsanzeigen nach Eintragung des Inhalts derselben in ein von ihnen zu führendes Unfallsverzeichniß alsbald an die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden und gleichzeitig die zuständige Verwaltungsstelle der Landesversicherungsanstalt von dem Unfalle zu benachrichtigen.

§ 32. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall ist von der Polizeibehörde so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1) die Veranlassung und Art des Unfalls, 2) die getödteten oder verletzten Personen, 3) die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4) der Verbleib der verletzten Personen, 5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 9 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die Landesversicherungsanstalt und der Betriebsunternehmer können durch einen Vertreter oder in Person an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag der Landesversicherungsanstalt auf deren Kosten Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu gewähren. Bei den in § 30 bezeichneten Betrieben liegt es der vorgesetzten Dienstbehörde ob, die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 33. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so hat die Landesversicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Untersuchung (§ 31), oder falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen. — Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von zwei Wochen nach

dem Eintritt des Unfalls die Feststellung der Entschädigung für diejenigen verletzten Personen, welche alsdann noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind, vorzunehmen. — Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von zwei Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu beschränken, im Uebrigen aber die Feststellung der Entschädigung bis zur Beendigung des Heilverfahrens auszusetzen.

§ 34. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei der zuständigen Verwaltungsstelle der Landesversicherungsanstalt anzumelden. — Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

§ 35. Dem Verletzten steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn er vorsätzlich die Verletzung sich zugefügt hat oder durch einen Andern hat zufügen lassen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hierdurch nicht berührt.

§ 36. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Landesversicherungsanstalt auf Erfordern binnen zwei Wochen diejenigen Nachweisungen über die Löhne und Gehälter der in ihren Betrieben beschäftigten Personen zu liefern, welche zur Feststellung des Durchschnittslohnes oder -Gehaltes (§ 8, Nr. 2, Absatz 2, 3) erforderlich sind.

§ 37. Die Landesversicherungsanstalt hat über die von ihr vorgenommene Feststellung der Entschädigungen jedem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen, durch die zuständige Polizeibehörde zuzustellenden Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist.

§ 38. War ein Versicherungsschein nicht ertheilt und wird der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erklärt wird, so steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen gegen den Bescheid (§ 34 Absatz 2) die Beschwerde zu, welche innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. – Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 37), findet die Berufung auf dem Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. — Die Klage ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach der Zustellung des Bescheides zu erheben.

§ 39. Klagen aus Versicherungsgeschäften können gegen die Landesversicherungsanstalt nach Wahl des Klägers bei dem zuständigen Gericht des Sitzes der Anstalt oder des Sitzes derjenigen Verwaltungsstelle, welche das Geschäft vermittelt hat, angestellt werden.

§ 40. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm aus der Landesversicherungsanstalt zustehenden Bezüge unter Angabe der Hebestelle und der Zahlungstermine auszufertigen.

§ 41. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung in Gemäßheit des § 8 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten angemeldet werden. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des § 34 Absatz 2, §§ 36—40 entsprechende Anwendung. Eine Erhöhung der in § 8 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden. Eine

Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid der Landesversicherungsanstalt (§ 37) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung auf dem Rechtsweg (§ 38) hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 42. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen die Landesversicherungsanstalt können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte übertragen, noch für andere, als die in § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§ 43. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen zu entsprechen. Baare Auslagen, welche denselben durch Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen, werden von der Landesversicherungsanstalt in dem durch § 4 Absatz 2 bezeichneten Umfange getragen.

§ 44. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Landesversicherungsanstalt und den Versicherten erforderlichen außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 45. Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglement oder besonderer Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 46. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können gegen den Betriebsunternehmer, in dessen Betrieb die ersteren beschäftigt waren, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur dann geltend machen, wenn derselbe den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung die ihnen nach diesem Gesetze zustehende übersteigt. – Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet.

§ 47. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, der Landesversicherungsanstalt alle Aufwendungen, welche dieselbe in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes zu machen hat, zu erstatten, wenn er oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobes Verschulden verursacht hat. In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft oder eingetragene Genossenschaft, wenn ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft, wenn einer der Liquidatoren den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht hat. – Als Ersatz für die Rente kann in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden. — Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten vom Tage des Unfalls an gerechnet.

§ 48. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten insoweit auf die Landesversicherungsanstalt über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung nach diesem Gesetze begründet ist.

§ 49. Betriebsunternehmer werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des § 23 oder § 36 eingereichte Nachweisung unrichtige thatsächliche Angaben enthält, sofern nicht der Thatbestand des Betruges vorliegt, mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft. — Gleiche Strafe trifft den Betriebsunternehmer, welcher in der von ihm gemäß §§ 16, 17 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes einen späteren Tag angiebt als den, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§ 50. Betriebsunternehmer, welche der ihnen nach den §§ 16, 22, 23 oder 36 obliegenden Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. — Gleiche Strafe trifft, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht in Gemäßheit des § 29 rechtzeitig erfolgt ist, den-

jenigen, welcher zu derselben verpflichtet war. — Hat der Betriebsunternehmer im Falle des § 23 die rechtzeitige Einreichung der Nachweisung und Berechnung wiederholt unterlassen, so hat er die Strafe mehrfach verwirkt (Strafgesetzbuch § 78).

§ 51. Die nach §§ 24, 27 zulässigen Zwangsmaßregeln, sowie die Strafvorschriften der §§ 49, 50 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 52. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Polizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in den §§ 24, 27 bezeichneten Strafen fließen. — Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

§ 53 fällt fort.

§ 54. Für die im Dienste Anderer beschäftigten Arbeiter, für welche die Versicherung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, können Versicherungen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Landesversicherungsanstalt abgeschlossen werden. — Gegenstand der Versicherung ist: für den Fall der völligen oder theilweisen Erwerbsunfähigkeit, eine für die Dauer derselben an den Verletzten zu zahlende Rente, für den Fall des Todes, eine an die im § 9 bezeichneten Hinterbliebenen für die daselbst vorgeschriebene Dauer zu zahlende Rente.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. — Die Höhe der zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer; jedoch soll die Rente für den Fall der völligen Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 1 a) des Versicherten, für den Fall des Todes die Hälfte des Jahresverdienstes nicht übersteigen.

§ 55. Die Versicherungsbedingungen und Tarife für die in § 54 vorgesehenen Versicherungen werden nach Maßgabe der §§ 5 und 6 festgestellt. — Den Versicherungsnehmern sollen hinsichtlich des Abschlusses der Versicherungen und der Einzahlung der Prämien thunlichst dieselben Geschäftserleichterungen zu Theil werden, welche für die gesetzlich nothwendigen Versicherungen Platz greifen. Zu dem Ende haben sich die Betriebsunternehmer, sowie die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landes- und Kommunalbehörden der Geschäftsvermittelung zwischen der Landesversicherung und den Versicherungsnehmern, soweit eine solche in den Versicherungsbedingungen vorgesehen wird, zu unterziehen. Ueber den auf Grund des § 54 erfolgenden Geschäftsbetrieb ist eine getrennte Verwaltung und Rechnung zu führen.

§ 56. Unternehmern von Betrieben, welche unter die Vorschrift dieses Gesetzes fallen, kann gestattet werden, zum Zweck der Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten. — Durch das Bestehen einer solchen Genossenschaft werden die Entschädigungsansprüche, welche den durch einen Unfall Verletzten oder ihren Hinterbliebenen gegen die Landesversicherungsanstalt zustehen, nicht berührt. — Für die zu einer Genossenschaft vereinigten Betriebe tritt an die Stelle des Prämienbetrages die von der Genossenschaft zu leistende Zahlung desjenigen Betrages, welcher erforderlich ist, um die Entschädigungsansprüche zu decken, welche während des abgelaufenen Kalendervierteljahres in Folge der in den vereinigten Betrieben vorgekommenen Unfälle festgestellt sind. Für die festgestellten Renten ist die Deckung in Kapital zu leisten. — Die versicherten Personen, welche in den vereinigten Betrieben beschäftigt sind, können zu den von der Genossenschaft zu leistenden Zahlungen nach dem im § 13 bestimmten Verhältnisse herangezogen werden. Jedoch sollen die Beiträge der Versicherten in jedem Kalendervierteljahre den Betrag nicht über-

steigen, welcher von ihnen nach § 13 an Prämiebeiträgen für den bezeichneten Zeitraum zu zahlen sein würde.

Die näheren Bestimmungen über die Ertheilung der Genehmigung der Genossenschaften, über ihre Verwaltung und deren Beaufsichtigung, sowie über die Zurücknahme der Genehmigung werden durch Beschluß der Landeszentralbehörde festgestellt. — Die letztere kann auch gestatten, daß einzelne Betriebsunternehmer die Unfallversicherung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen bewirken.

§ 56a. Kassen, denen nach gesetzlicher Vorschrift die Invalidenversorgung ihrer Mitglieder obliegt, können mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes für die ihnen angehörenden Betriebe auf eine für ihre Rechnung zu verwaltende Unfallversicherungskasse übernehmen. — Für die betheiligten Betriebe tritt an die Stelle der tarifmäßigen Prämien der alljährlich aufzubringende Betrag, welcher nach den für die Landesversicherungsanstalt maßgebenden Grundsätzen zur Deckung der während des abgelaufenen Kalenderjahrs aus den eingetretenen Unfällen entstandenen Entschädigungsansprüche erforderlich ist. — Derselbe ist zu einem Drittel von der Invalidenkasse, zu zwei Dritteln von den Unternehmern der derselben angehörenden Betriebe zu leisten. — Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Unfallversicherungskasse ist gesonderte Rechnung zu führen. Aus dem Vermögen derselben, welches gesondert zu verwalten ist, dürfen Verwendungen zu anderen Zwecken nicht erfolgen. — Die Landeszentralbehörde bestimmt, inwieweit die in diesem Gesetze der Landesversicherungsanstalt und der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf die Organe der Invalidenkasse übergehen. — Für den Fall des Konkurses über die Invalidenkasse haben diejenigen, welchen Entschädigungsansprüche in Folge von Unfällen zustehen, das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Vermögen der Unfallversicherungskasse. — Im Falle der Auflösung der Invalidenkasse fällt das Vermögen der Unfallversicherungskasse der zuständigen Landesversicherungsanstalt mit der Verpflichtung zu, die darauf lastenden Entschädigungsansprüche zu befriedigen.

§ 57. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 58. Versicherungsverträge, welche von Betriebsunternehmern oder solchen Personen, die nach § 1 zu versichern sind, gegen die Folgen der die letzteren treffenden, in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Privatversicherungsanstalten geschlossen sind, erlöschen, wenn sie am 15. März 1881 oder später abgeschlossen sind, vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern nicht der Versicherungsnehmer vor Ablauf dieser Frist der Privatversicherungsanstalt gegenüber erklärt, daß der Versicherungsvertrag bestehen bleiben solle. Sind die Versicherungsverträge vor dem 15. März 1881 abgeschlossen, so gehen die Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer auf diejenige Landesversicherungsanstalt über, in deren Bezirk der versicherte Betrieb belegen ist, wenn dieselben dies bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragen.

Die wesentlichen Aenderungen waren also: das Zugeständniß an den Partikularismus, daß an Stelle der Reichsanstalten Landesanstalten treten sollten (§ 2a); die Tarifregulirung durch ein Reichsgesetz statt durch den Bundesrath (§ 6); die Aufbringung der Prämien ganz durch die Unternehmer ($^2/_3$) und die Arbeiter ($^1/_3$), so daß auch für die Arbeiter mit unter 750 Mk. Jahresverdienst kein Reichs- oder Staatszuschuß zu geben gewesen wäre (§ 19); die Möglichkeit für Genossenschaften mit Zustimmung der Landesbehörden an die Stelle der Landesversicherungsanstalt zu treten (§ 56a). Die Folge dieser Aenderungen war, daß der Bundesrath seine Zustimmung versagte.

Und, so wenig Verzögerungen dieser Art sonst wünschenswerth sind, — wir können das nicht beklagen. Die Landesanstalten hätten, wenigstens in den größern Staaten, alle Bedenken gegen sich gehabt, die man gegen die Reichsanstalt vorbringen konnte, ohne ihre Vortheile zu bieten. Ueberdies ist nicht zu vergessen, daß derartige große Probleme wohl selten auf den ersten Anlauf gelingen, daß es manches für sich hat, wenn die öffentliche Meinung sich länger mit ihnen beschäftigt und vertraut macht. Die Arbeit, welche Fürst Bismarck und der Bundesrath, wie der Reichstag auf die Frage verwendete, ist darum nicht verloren.

Das sehen wir schon daran, daß in der Reichstagssession der letzten Monate (Winter 1881/82) nun die drei liberalen Parteien versuchten, sich über die Frage zu einigen und gemeinsam ein Projekt vorzulegen, in welchem sie theilweise die Grundgedanken des vorjährigen Entwurfs — wie z. B. den Versicherungszwang, den bisher wenigstens die Fortschrittspartei bekämpft hatte — adoptirten, theilweise die dem verunglückenden Arbeiter zuzuwendenden Rechtswohlthaten noch zu überbieten suchten, z. B. dadurch, daß die Versicherungspflicht ausschließlich den Industriellen auferlegt wird, die damit einfach auch für allen Casus haften und dadurch, daß Entschädigung erfolgen soll auch für die Unfälle, die eine kürzere als zwei- oder vierwöchentliche Arbeitsunterbrechung zur Folge haben.

Der Wortlaut desselben ist folgender:

Entwurf eines verbesserten Haftpflichtgesetzes.

I. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze. § 1. Wenn durch Unfall bei dem Betrieb einer der im folgenden Paragraphen genannten Unternehmungen ein darin beschäftigter Arbeiter oder Beamter getödtet oder körperlich verletzt wird, so hat hiefür der Unternehmer Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren. Für die sich hieraus ergebende Verpflichtung hat der Unternehmer Sicherheit zu bestellen. Die Sicherheitsbestellung erfolgt, vorbehaltlich der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, durch die von dem Unternehmer zu bewirkende Gesammtversicherung aller in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Beamten. § 2. Die Unternehmungen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, sind: 1) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gräbereien und Gruben, Hütten- und Walzwerke, Fabriken; 2) Werften, gewerbsmäßiger Baubetrieb in Bauhöfen und an Bauten; 3) gewerbsmäßige Herstellung von Farben, Chemikalien und Explosivstoffen; 4) gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Gütern zu Wasser oder zu Lande; 5) gewerbliche, forstwirthschaftliche und landwirthschaftliche Unternehmungen, soweit darin dauernd oder vorübergehend ein durch elementare Kräfte bewegtes Triebwerk oder ein Dampfkessel zur Verwendung kommt. Für solche Arten von Unternehmungen, deren Betrieb mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft ist, kann durch Beschluß des Bundesraths die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung ausgeschlossen werden. § 3. Als Unternehmer gilt die Person oder die Vereinigung von Personen, für deren Rechnung das Geschäft betrieben wird. Für Bauarbeiten gilt als Unternehmer derjenige, welcher die Ausführung der Bauarbeiten für eigene Rechnung bewerkstelligt. War ihm die Ausführung von einem anderen Unternehmer überlassen, so ist letzterer für die Erfüllung der dem Unternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen subsidiär verantwortlich.

II. Abschnitt. Von der Entschädigungspflicht. § 4. Die Entschädigung in den Fällen des ersten Abschnitts erfolgt ausschließlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen. § 5. Die Entschädigung soll im Falle der Verletzung bestehen: 1) in den Kosten des Heilverfahrens; 2) in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Dieselbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu bemessen, welchen Arbeiter derselben Art in demselben Betrieb oder in gleichartigen Betrieben nach den örtlichen Verhältnissen regelmäßig beziehen. Uebersteigt dieser Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung. Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sind dabei mit dem niedrigsten Betrage des Arbeitsverdienstes vollgelohnter Arbeiter derjenigen Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Jahrarbeitsverdienst von 600 Mark in Ansatz zu bringen. Die Rente beträgt: a. im

Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 66⅔ Procent des Arbeitsverdienstes: b. im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Ist der Unfall durch das Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden, so kann die Rente, je nach dem Grade des Verschuldens, bis auf 25 Proc. des Arbeitsverdienstes ermäßigt werden. § 6. Die Entschädigung soll für den Fall der Tödtung bestehen: 1) im Ersatz der ortsüblichen Beerdigungskosten; 2) im Ersatz der auf das Heilverfahren aufgewendeten Kosten und in einer für die Zeit der Krankheit zu gewährenden, nach den Vorschriften des § 6 zu berechnenden Rente; 3) in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestag an zu gewährenden Rente. Dieselbe beträgt: a. für die Wittwe bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 Proc., für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 Proc. des Arbeitsverdienstes, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 15 Proc. des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen 50 Proc. des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Raten in gleichen Verhältnissen gekürzt. Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; b. für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tod oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zusammen 20 Proc. des Arbeitsverdienstes. Wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt. Wenn die unter b. bezeichneten mit den unter a. bezeichneten Berechtigten concurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für den letzteren der unter a. bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. § 7. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. § 8. Ist der Unfall durch Vorsatz des Unternehmers oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch Vorsatz seines Vertreters oder dadurch herbeigeführt, daß eine für die Betriebsanlage gesetzlich vorgeschriebene, zur Sicherheit dienende Einrichtung unterlassen ist, so bleibt der Unternehmer nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den vollen Schaden verhaftet, auch so weit derselbe die nach Maßgabe dieses Gesetzes festgesetzte Entschädigung übersteigt. In gleicher Weise haften Actiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Handelsgesellschaften, wenn der Unfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen der Liquidatoren vorsätzlich oder durch eine in Absatz 1 bezeichnete Unterlassung herbeigeführt ist. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

III. Abschnitt. Von der Sicherheitsbestellung. § 9. Die nach § 1 dem Unternehmer obliegende Versicherung ist wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zweck im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) zu bewirken. Die Versicherung ist bei Beginn des Unternehmens, beziehungsweise bei Einführung des Triebwerkes oder Aufstellung des Dampfkessels, nachzuweisen. § 10. Durch Reichsgesetz werden die Normativbestimmungen festgesetzt, unter denen eine Versicherungsanstalt mit der im § 1 bezeichneten Wirkung zugelassen ist. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes entscheidet der Bundesrath über die Zulassung mit folgender Maßgabe: Zugelassen ist eine Versicherungsanstalt, welche a. alle Unternehmen der Betriebskategorien, beziehungsweise der Bezirke, für welche die Versicherungsanstalt errichtet ist, unter den in den Statuten vorgesehenen Bedingungen in Versicherung nimmt; b. für jede festgestellte Rente das zur Deckung erforderliche Kapital bei der von dem Bundesrath hiefür bestimmten Stelle zu hinterlegen und bei eintretenden Veränderungen bis zur Sicherheitshöhe zu ergänzen sich verpflichtet hat; c. den Nachweis führt, daß die Anstalt für die ihr obliegenden Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht Gewähr bietet, und der Aufsicht hierüber, nach den hiefür zu erlassenden Bestimmungen der Centrallandesbehörde sich unterwirft. § 11. Die Versicherung muß von dem Unternehmer auf eine bestimmte, je mit einem Kalenderjahr ablaufende Zeitdauer und unbedingt abgeschlossen werden. Die Gesammtversicherung aller Entschädigungen, welche bei

Erwerbsunfähigkeit von nicht länger als 4 Wochen zu leisten sind, kann bei einer besonderen Versicherungsanstalt oder bei derselben Versicherungsanstalt unter besonderen Bedingungen erfolgen. Die abgeschlossene Versicherung bleibt, so lange das Unternehmen betrieben wird, innerhalb der bei Abschluß der Versicherung festgesetzten Zeitdauer zu Gunsten der Entschädigungsberechtigten in voller Wirksamkeit. Bei Nichterfüllung der Versicherungsbedingungen seitens des Unternehmers steht der Versicherungsanstalt nur das Recht zu, Erfüllung und Ersatz des durch Nichterfüllung entstandenen Schadens von dem Unternehmer zu fordern. Verträge jeder Art, welche die abgeschlossene Versicherung einschränken oder aufheben, sind nichtig. § 12. Die Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes sind im § 2 wegen ihrer bezeichneten Unternehmungen von der Versicherungspflicht befreit. In gleicher Weise sind die nach § 3 nur subsidiär verpflichteten Unternehmer von Bauarbeiten von der Versicherungspflicht befreit. Für die Fälle, in welchen der Unternehmer eine nach Maßgabe der §§ 1 und 2 genügende Versicherung nicht nehmen kann oder nicht nehmen will, ist vorschriftsmäßige Sicherheit zu bestellen, und daß dieß geschehen, den unteren Verwaltungsbehörden des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen. Der Bundesrath erläßt die allgemeinen Bestimmungen über die Art und Höhe, in welcher diese Sicherheitsbestellung zu erfolgen hat. § 13. Der Unternehmer hat die erfolgte Sicherheitsbestellung beim Beginn des Unternehmens, und im Falle der nach § 11 erfolgten Versicherung bei dem jedesmaligen Ablauf der Versicherungsfrist den unteren Verwaltungsbehörden des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen. § 14. Die zuständige Behörde ist befugt, den vorschriftsmäßigen Nachweis der Sicherstellung durch Geldstrafen bis zu 500 Mk. zu erzwingen; die Festsetzung der Strafe erfolgt nach schriftlicher Androhung. Die Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden. Unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden kann der Betrieb nach schriftlich erfolgter Androhung wegen versäumten oder ungenügenden Nachweises untersagt werden. Die Art, in welcher der Nachweis zu führen und bei jedesmaliger Veränderung zu ergänzen ist, wird durch Reichsgesetz und bis zum Erlaß dieses Gesetzes durch eine vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Verordnung bestimmt.

IV. Abschnitt. Ueber die Anzeige von Unfällen und die Untersuchung des Thatbestandes. § 15. Von der Centrallandesbehörde sind Unfallkommissionen für räumlich begränzte Bezirke zu ernennen und die Anweisungen über den Geschäftsgang bei den durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Obliegenheiten zu erlassen. § 16. Von jedem Betriebsunfalle, durch welchen eine Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche nach ärztlichem Gutachten eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens einer Woche zur Folge haben wird, ist von dem Unternehmer innerhalb 48 Stunden bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Im Falle der Körperverletzung ist in der Anzeige zu vermerken, ob die Erwerbsunfähigkeit nach ärztlichem Gutachten länger als vier Wochen andauern wird. Für den Unternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Behinderung des Unternehmers ist er dazu verpflichtet. Die in der Anzeige zu beantwortenden Fragen werden vom Bundesrath festgesetzt. § 17. Die Polizeibehörde, bezw. die vorgesetzte Dienstbehörde, hat die bei ihr eingehenden Unfallsanzeigen in ein von ihr zu führendes Unfallverzeichniß einzutragen, und wenn der Unfall eine Tödtung oder eine nach ärztlichem Gutachten länger als vier Wochen andauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, alsbald an den Unfallkommissär des Bezirks einzusenden. § 18. Jeder beim Unfallkommissär zur Anzeige gelangte Unfall ist von demselben sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1) die Veranlassung und die Art des Unfalls, 2) die getödteten und verletzten Personen, 3) die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4) der Verbleib der verletzten Personen, 5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können. Der Unternehmer, der Versicherer und die Verletzten, bezw. deren Hinterbliebene, können in Person oder durch Vertreter an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen, und ist ihnen, soweit dieß ohne Verzögerung geschehen kann, von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. § 19. Außerdem sind, soweit thunlich, die

sonstigen Betheiligten und nach Erforderniß technische und ärztliche Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu gewähren.

V. Abschnitt. Ueber Feststellung der Entschädigung und Geltendmachung der Rechte. § 20. Nach erfolgter Feststellung des Thatbestandes hat der Unfallscommissär zunächst den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Schadenersatz zu ermitteln und die Einigung der Betheiligten hierüber zu versuchen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlung hat der Unfallskommissär ein besonderes von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und im Falle der Einigung jedem der Betheiligten eine von ihm beglaubigte Abschrift zu ertheilen. Auf Grund des Protokolls über die erfolgte Einigung kann die Zwangsvollstreckung, wie aus einem rechtskräftigen Urtheil, nachgesucht werden. Die Vollstreckungsclausel ist auf Antrag von dem Amtsgericht zu ertheilen, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Vorschriften im § 705 der Civilproceßordnung finden entsprechende Anwendung. § 21. Das Verfahren vor dem Unfallskommissär, sowie die hierüber aufgenommenen Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. § 22. Findet eine Einigung nicht statt, so überreicht der Unfallscommissär die geführten Verhandlungen an das Amtsgericht, welches nach Anhörung der Betheiligten durch einstweilige Verfügung anordnet, ob und in welcher Höhe Entschädigungen an den Verletzten oder an die Hinterbliebenen des Getödteten zu leisten sind. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Verfügung ist sofort vollstreckbar und kann nur durch Klageerhebung bei dem nach der Civilproceßordnung zuständigen Gericht angefochten werden. Die Anfechtung hebt die Vollstreckbarkeit nicht auf. § 23. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören im Sinne des § 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 58 Abs. II des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 zur Zuständigkeit des Reichsgerichts. § 24. Der aus diesem Gesetze Beklagte kann alle anderen aus dem Unfall Verpflichteten zum Processe beiladen. Der Beigeladene hat die Rechte und Pflichten des Streitgenossen. Der beklagte Unternehmer hat das Recht, zu verlangen, daß die Versicherungsanstalt ihn auf ihre Kosten im Processe gegen den Entschädigungsberechtigten vertrete. § 25. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entschädigenden Personen oder deren Hinterbliebene sind auf Grund der in ihrem Interesse bewirkten Versicherung oder Sicherstellung zur Klage und Zahlungsannahme kraft eigenen Rechts befugt.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 26. Im Konkursverfahren sind Forderungen der Versicherungsanstalten, welche Unfallversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des § 13 zu übernehmen berechtigt sind, wegen der nach ihren Statuten hiefür zu entrichtenden Prämien und Beiträge aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens unter Nr. 3 des § 4 der Konkursordnung zu berichtigen. Deßgleichen sind die Forderungen der nach diesem Gesetz zu entschädigenden Arbeiter und Betriebsbeamten und deren Hinterbliebenen als Konkursforderungen unter Nr. 1 des § 4 der Konkursordnung zu berichtigen. § 27. Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Voraussetzungen oder Verhältnisse, welche die Zubilligung der Rente und deren Höhe bedingt hatten, inzwischen weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Eben so kann von Seiten der Berechtigten, sofern ihr Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht worden ist, jeder Zeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente gefordert werden, wenn die Voraussetzungen oder Verhältnisse, welche für Aufhebung, Minderung oder Feststellung der Rente maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. § 28. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter können mit rechtlicher Wirkung weder aufgerechnet noch verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für weitere, als die im § 749, Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder, sowie die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden. Ein Verzicht hat dem bezeichneten Armenverbande gegenüber keine Wirkung. Die Ansprüche der entschädigungsberechtigten Personen können mit rechtlicher Wirkung durch Kapitalzahlung nur beglichen werden, wenn sämmtliche Betheiligte mit Einschluß des zuständigen Armenverbandes

einwilligen. § 29. Die Unternehmer und die Versicherungsanstalten sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, sowie jede andere Uebereinkunft, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit. § 30. Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls gerechnet. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Todestage des letzteren. Das Recht zur Anfechtung der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichtes (§ 22) verjährt in zwei Jahren vom Tage der Zustellung an gerechnet. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 31. Das Gesetz tritt am in Kraft.

Als Hauptredner für diesen Entwurf trat in der Reichstagssitzung vom 19. Jan. 1882 der Abg. Lasker auf: Man müsse auf die Ausbildung der privatrechtlichen Haftpflicht zurückkommen. Der vorjährige Reg.-Entwurf habe manche nützliche und glänzende Ideen in sich geschlossen, aber zugleich in das weite Meer der sozialistischen Gesetzgebung hinaus gesteuert, die einheitliche Reichsanstalt und den Staatszuschuß habe man liberalerseits bekämpfen müssen. Die staatliche Monopolisirung verwerfe jetzt der Reichskanzler selbst.

Geh. Oberregierungsrath Lohmann wies darauf hin, daß der Entwurf über die wichtigsten Punkte keine Bestimmungen enthalte; er zwinge den Unternehmer zu versichern oder Sicherheit zu stellen, sage aber nicht wie letzteres geschehen solle; wenn man im letztern Falle entsprechende Kautionen fordere, lähme man die ganze Industrie. Das ganze Versicherungsgeschäft falle nach den Absichten der Antragsteller Anstalten zu, über die erst ein Gesetz erlassen werden solle; es werde nirgends ausgesprochen, wie man es herbeiführen könne, daß jeder Unternehmer eine Anstalt finde, welche ihn versichere. In allen unbedeutenden Fällen müsse der Arbeiter direkt klagen, in den bedeutenderen solle vorher ein Unfallkommissar die Sache untersuchen und möglichst einen Vergleich herbeiführen; für die 40 000 Unfälle des deutschen Reiches würden aber wahrscheinlich 400 Kommissare noch nicht reichen.

Der Abgeordnete Sonnemann tadelte hauptsächlich, daß der hier statuirte Zwang nur zu einer großen Ausdehnung des Aktienversicherungsgeschäfts führen werde.

Aus den industriellen Kreisen kam dem Entwurfe naturgemäß wenig Sympathie entgegen. Besonders der sonst human fühlende und verständig geleitete mittelrheinische Fabrikantenverein betonte aufs stärkste, daß die juristisch unrichtigen Grundlagen des Haftpflichtgesetzes zum Baustein weiterer legislatorischer Maßnahmen nicht gemacht werden dürften, daß es falsch sei, den Unternehmer auch ohne jedes Verschulden für alle Unfälle haften zu lassen; das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern werde nach Durchführung eines solchen Gesetzes noch schlechter werden, die Prozesse würden zunehmen. Der Verein faßt seine Ansichten in folgenden Sätzen zusammen:

a. das Haftpflichtgesetz hat schädlich gewirkt und erscheint ungeeignet, eine Sicherstellung gegen alle Betriebsunfälle herbeizuführen;

b. eine solche Sicherstellung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen wird am besten durch eine vorgeschriebene Versicherung, welche den Betroffenen entsprechende Bezugssätze zuspricht, gewährt;

c. eine verschiedene Belastung je nach dem Grade vorhandenen Verschuldens erscheint ungeeignet und ist ebensowenig eine Zahlung der ganzen Prämie durch den Unternehmer zu rechtfertigen. Der Arbeitgeber hat den größeren, der Arbeiter den kleineren Theil der Prämie zu tragen;

d. eine anderweite Behandlung von Arbeitgeber oder Arbeiter ist nur bei vorliegender straffälliger Verschuldung oder absichtlicher Veranstaltung des Unfalles zulässig;

e. eine subsidiäre Reichsanstalt unter wesentlicher Antheilnahme der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) in der Verwaltung erscheint als Folge des ausgesprochenen Versicherungszwanges, ein Fortbestehen von Gegenseitigkeits-Ver-

ſicherungsgeſellſchaften in Konkurrenz mit der Reichsanſtalt, ſelbſtverſtändlich unter gewiſſen Normativbeſtimmungen, im Intereſſe der Betheiligten erforderlich.

Aber auch von anderen Seiten wurde betont, daß durch den Entwurf eine ſehr große Belaſtung der Induſtrie entſtehe, daß enorme Kapitalbeträge in Form niedrig zinſender Papiere für Sicherheitsſtellung hingelegt werden müßten, und daß die Verſicherung dadurch ſehr vertheuert, daß die Zahl der Prozeſſe dadurch ins Unendliche vermehrt würde. —

Der Entwurf wurde zunächſt im Schooß einer Kommiſſion begraben. Verloren iſt aber auch er nicht, ſofern er jedenfalls einen Fortſchritt vorwärts vom negativen Liberalismus zur poſitiven Reformthätigkeit und zum Prinzip des Verſicherungszwanges darſtellt.

Die neueſten Pläne der Reichsregierung ſind in gewiſſen Grundzügen dem preußiſchen Volkswirthſchaftsrath (Februar 1882) vorgelegt worden. Es handelt ſich dabei um eine engere Verknüpfung des Unfallverſicherungs- mit dem Krankenverſicherungsweſen. Wir heben das Wichtigſte aus den beiden Dokumenten nach den Zeitungen hervor:

Grundzüge für die geſetzliche Regelung der Unfallverſicherung der Arbeiter.

I. Genoſſenſchaftsprinzip. Die Unfallverſicherung der Arbeiter erfolgt in der Weiſe, daß jeder Unternehmer eines verſicherungspflichtigen Betriebes einer der unter Berückſichtigung der Höhe der Unfallsgefahr zu bildenden Genoſſenſchaften angehören muß und dieſen Genoſſenſchaften die Verpflichtung auferlegt wird, die geſetzlichen Entſchädigungen unter Beihülfe des Reichs zu leiſten. Die letztere bildet einerſeits das Aequivalent für die aus der neuen Regulirung ſich ergebende Erleichterung ſämmtlicher Gemeinden in ihrer Armenlaſt und andererſeits den Zuſchuß, welchen das Reich im Hinblick auf den ſtaatlichen Zweck der Unfallverſicherung im allgemeinen volkswirthſchaftlichen Intereſſe ſo lange zu leiſten hat, als nicht durch die Erfahrung erwieſen iſt, daß die Induſtrie die alleinige Uebernahme der erforderlichen Leiſtungen ohne Gefährdung ihrer Leiſtungsfähigkeit zu ertragen vermag.

II. Verſicherungspflicht. Zu verſichern ſind alle Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienſte von nicht über 2000 (1500 ?) Mark, welche beſchäftigt werden: 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Brüchen, Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken; 2) in Gewerbebetrieben, welche ſich auf die Ausführung von Bauarbeiten erſtrecken, ſowie bei der Ausführung von Bauten, ſoweit die Beſchäftigung nicht lediglich in der Ausübung einzelner Reparaturarbeiten beſteht. Den unter 1 und 2 aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welchen durch Dampfkeſſel oder elementare Kraft (Wind, Waſſer, Dampf, Gas, heiße Luft u. ſ. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaſchine benützt wird. (Anmerkung: Die Ausdehnung der Verſicherungspflicht auf diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in land- und forſtwirthſchaftlichen Betrieben bei Lokomobilen oder durch mechaniſche Kraft bewirkten Triebwerken beſchäftigt werden, bleibt vorbehalten.)

III. Hinſichtlich der Art und Höhe der den Verſicherten zu gewährenden Leiſtungen werden die Beſtimmungen des vom Reichstag berathenen Geſetzentwurfs mit folgenden Aenderungen beibehalten: 1) für die erſten 13 Wochen der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit wird auf Grund der Unfallverſicherung keine Entſchädigung geleiſtet. An die Stelle der letzteren tritt die Unterſtützung auf Grund der Krankenverſicherung, zu welcher die Arbeitgeber für die unfallverſicherungspflichtigen Arbeiter 33⅓ Prozent (ein Drittel) der Beiträge zu leiſten haben. 2) Als Berechnung der Entſchädigung wird nur derjenige Theil des Arbeitsverdienſtes zu Grunde gelegt, welcher 1200 Mark für das Jahr oder 4 Mark für den Arbeitstag nicht überſteigt; dagegen werden Beiträge zur Unfallverſicherung von den Verſicherten überhaupt nicht erhoben.

IV. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch die Organe der Genossenschaften. Der Entschädigungsberechtigte kann gegen die Feststellung den Weg der Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde beschreiten. Gegen die Entscheidung der letzteren steht beiden Theilen der Rechtsweg offen.

V. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung (für diejenigen Staaten, die nicht zum Gebiet der Reichspostverwaltung gehören, nach ihrer Wahl durch die Postverwaltung oder durch eine andere Staatsverwaltung). Halbjährlich erhält jede Genossenschaft die Berechnung der auf ihre Anweisung von der Postverwaltung verauslagten Beträge, von denen sie der Postverwaltung zwei Drittel zu erstatten hat.

Art. VI. und VII. enthalten dann die Gesichtspunkte für die Bildung der Genossenschaften, Art. VIII. handelt von der Verwaltung der Genossenschaften. Es heißt da u. a.: „Jede Genossenschaft muß einen Ausschuß für die Feststellung der Entschädigungsansprüche errichten, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Generalversammlung, zur Hälfte von einer Delegirtenversammlung der Versicherten gewählt werden. . . So lange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zu Stande kommt, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen verweigern, hat die staatliche Aufsichtsbehörde die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder wahrnehmen zu lassen."

Art. IX. handelt von Abänderungen in der Zusammensetzung bestehender Genossenschaften, Art. X von der Mitgliedschaft bei den Genossenschaften, Art. XI von den Versicherungsbeiträgen; der letztere bestimmt u. a.: „Die Mittel, deren die Genossenschaft zur Leistung der von ihr zu gewährenden Entschädigungen, sowie zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten bedarf, werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden halbjährlich nach dem Bedürfniß des abgelaufenen Rechnungshalbjahres auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter eingelegt. Die letzteren kommen dabei nur soweit in Anrechnung, als sie während der Beitragsperiode durchschnittlich für den Arbeitstag den Betrag von 4 Mk. nicht übersteigen."

Art. XIII setzt die besonderen Befugnisse der Genossenschaften ihren Mitgliedern gegenüber fest. Der Genossenschaft steht namentlich die Befugniß zu, Vorschriften über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und Verstöße gegen diese Vorschriften mit Geldstrafen oder Strafzuschlägen zu den Beiträgen zu ahnden; die Vorschriften bedürfen jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Rückständige Beiträge sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben. — Der Schlußartikel XIII endlich lautet: „Das Unfallmeldewesen, die Untersuchung der Unfälle, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Ermittelung der für die Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Thatsachen, die Verantwortlichkeit des Unternehmers bei Unfällen, die er durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, werden in analoger Weise geregelt, wie es in dem vom Reichstage berathenen Gesetzentwurfe vorgesehen war."

Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Arbeiter.

Wir entnehmen diesem dem preußischen Volkswirthschaftsrathe zugegangenen Entwurf, welcher in einem leicht ersichtlichen Zusammenhang mit der Unfallversicherungs-Vorlage steht, nachstehend die wichtigsten Bestimmungen.

I. Versicherungswesen. A. Statt des bisher zulässigen, auf Titel VIII der Gewerbeordnung beruhenden mittelbaren, durch Ortsstatut oder Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes bedingten Zwanges zur Bildung von Krankenkassen für gewerbliche und Fabrikarbeiter bezw. zum Beitritt zu diesen Kassen wird ein unbedingter gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung eingeführt und zwar für folgende Arbeiter: 1) Für alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, im Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten

Arbeiter. 2) Für alle nicht unter Nr. 1 fallenden, gegen Lohn beschäftigten Handwerksgesellen und Lehrlinge. 3) Für alle in anderen stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigte Gehülfen und Arbeiter, soweit sie nicht unter B. 1—4 fallen.

B. Durch Ortsstatut oder soweit auf diese Weise einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann der Zwang zur Krankenversicherung begründet werden: 1) Für Handlungsgehülfen und Lehrlinge, für Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken. 2) Für die in Transportgewerben beschäftigten Arbeiter, welche nicht unter A 1 fallen. 3) Für die von Gewerbtreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen. 4) Für selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie).

II. Formen der Krankenversicherung. Die Versicherung kann erfolgen a) durch die Gemeinde-Krankenversicherung, b) durch Ortskrankenkassen, die von den Gemeinden für sämmtliche innerhalb des Gemeindebezirks in einem oder mehreren Gewerben beschäftigten Arbeiter zu errichten sind, c) durch Innungskrankenkassen, d) durch Fabrikkrankenkassen, e) durch eingeschriebene Hülfskassen. Der Gemeindekrankenversicherung unterliegen alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht einer der unter b und d bezeichneten Kassen als Mitglied angehören.

Titel III handelt von dem Gegenstand der Versicherung und von den Versicherungsbeiträgen. Als Krankenunterstützung ist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen zu gewähren: a) entweder die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns neben freier ärztlicher Behandlung und zwei Dritteln der Arzneikosten; b) oder zwei Drittel des ortsüblichen Tagelohns. An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause gewährt werden. Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns geschieht nach Anhörung der Gemeinde durch die höhere Verwaltungsbehörde und zwar für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter und kann von 5 zu 5 Jahren erneuert werden. Die Versicherungsbeiträge sind auf $1^1/_2$ pCt. des ortsüblichen Arbeitslohns angenommen. Reicht dieser Satz nicht aus, so kann ein höherer normirt werden, bei dauernden Ueberschüssen kann er ermäßigt werden.

Titel IV handelt von den Pflichten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben jeden Versicherungspflichtigen, welchem sie Beschäftigung geben, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, sie müssen ferner die Versicherungs- und Krankenkassenbeiträge wöchentlich pränumerando für die bezeichneten Kategorien an die Kassen abführen.

Titel V handelt von der Organisation und Verwaltung der Gemeinde- und Fabrikkrankenkassen, Titel VI von der Beaufsichtigung der Kassen, Titel VII von dem Verhältniß der Knappschaftskassen zur Krankenverpflegung, Titel VIII enthält die Uebergangsbestimmungen.

Die Berathung über diese Grundzüge fand im Volkswirthschaftsrath Montag und Dienstag, den 6. und 7. März 1882 statt. Die einleitenden Erklärungen des Geh. Oberregierungsraths Lohmann sind für die Klarstellung der Tendenz der Vorlage das Wichtigste.

Er ging davon aus, daß man schon im vorigen Jahre sowohl im V.-W.-Rath, wie im Reichstag eine Revision des Hülfskassengesetzes für nothwendig erklärt habe, wenn der Arbeiter für Unfälle mit kurz dauernden Folgen auf die Krankenkassen verwiesen werde. Dieses sei aber für die geringfügigen Unfälle schon der Geschäftslast wegen, dann weil über sie am besten örtliche Organe befinden und weil die Hülfe rasch kommen müsse, nöthig. Auch sei bei diesen leichten Unfällen die Simulation am besten durch lokale Krankenkassen zu bekämpfen.

Die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 hätten sich nicht bewährt, der Krankenversicherungszwang umfasse nur Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter und trete nur durch Ortsstatut ein, sein Bereich sei also viel enger als der Unfallversicherungszwang. Auch die Summen, welche die Kassen zahlten, genügten nicht; die

13wöchige Karenzzeit schließe die Neueingetretenen von den Benefizien aus. Das Ungenügende der jetzigen Krankenversicherung sei eine Hauptursache der Verarmung, des beginnenden Ruins für viele Familien. Eine Ausdehnung der freiwilligen Krankenkassen sei nicht zu erwarten; auch mit den Ortsstatuten gehe es nicht vorwärts. Im Jahre 1876 hätten 5239 Kassen mit 869 204 Mitgliedern bestanden, gegen 4273 Kassen mit 716 718 Mitgliedern im Jahre 1880. Bis Ende 1880 seien nur 207 durch Ortsstatut begründet, 559 Kassen mit 123 600 Mitgliedern eingeschrieben worden, von welchen 112 neue seien[1]). Daher müsse man zu einem allgemeinen Zwang greifen. Derselbe müsse soweit gehen, als man Mittel zur Durchführung habe. Den Arbeiter direkt könne man nicht zwingen, nicht kontroliren; die Polizei könne nur den Arbeitgeber fassen. Die freien Kassen dürfe man nicht schädigen. Soweit Ortskrankenkassen gebildet würden, müßten sie natürlich mehr leisten als bisher die Armenkasse; sie dürften nicht wie die bayerische Einrichtung den Charakter der Armenpflege an sich tragen.

Bezüglich der Unfallversicherung ging derselbe Regierungsvertreter am folgenden Tage davon aus, daß die gegenwärtige Vorlage die den vorjährigen zu Grunde liegenden Prinzipien der Ersetzung der Haftpflicht durch obligatorische, auf direktem Zwang beruhende Unfallversicherung, der Ausführung der Versicherung durch eine staatliche Organisation im Gegensatz zur Privatspekulation und der Gewährung eines Beitrages durch das Reich aufrecht halte. Aber an die Stelle der Reichsversicherungsanstalt sollen Zwangsgenossenschaften treten. Man habe sich davon überzeugt, daß es zweckmäßig sei, die Vorlage mehr auf die Grundlagen der Genossenschaftsbildung zu stellen, da man die wünschenswerthe Mitwirkung der Betheiligten nur erlangen könne, wenn man den Schwerpunkt in kleinere Bezirke verlege, da ferner die Reichsanstalt zu schwerfällig und ihr Geschäftsumfang zu groß geworden sein würde, da die für eine Centralstelle erforderliche Einheit nicht aufrecht zu erhalten gewesen wäre und der Wunsch bestanden habe, die Unfallversicherung thunlichst mit der Krankenversicherung in Verbindung zu bringen. Man wolle die großen Vortheile einer Centralanstalt nicht verkennen; da indessen eine nähere Betrachtung der einschlagenden Verhältnisse ergeben habe, daß in der Mehrzahl der großen Industriezweige kein so großes Risiko zu tragen sei, als daß dasselbe nicht auch von kleineren Verbänden übernommen werden könnte, und da eine Zusammenlegung solcher Industriezweige, welche ein besonders großes Risiko zu tragen hätten, oder in welchen Massenunfälle vorkommen könnten, zu größeren Verbänden ohne Rücksicht auf die Bezirks- oder Landesgrenzen nicht ausgeschlossen zu sein brauche, so empfehle es sich, den großen Vortheilen, welche durch kleine Verbände mit Selbstverwaltung geboten würden, Rechnung zu tragen und die Reichsanstalt fallen zu lassen.

Die Einrichtung der Organisation erfolgt auf Grund der Unfallstatistik durch den Staat, vorbehaltlich von Abänderungen, die sich demnächst in der Zusammensetzung der Genossenschaften als zweckmäßig herausstellen sollten, und bei denen der Selbstbestimmung der Betheiligten die weitgehendsten Zugeständnisse zu machen seien. Die Zuweisung der Arbeiter in die Genossenschaften habe nur die Bedeutung einer Feststellung; an und für sich gehörten die Arbeiter von selbst zu denjenigen Genossenschaften, in welche sie demnächst eingereiht würden.

Was den Gegenstand der Versicherung anbelange, so sei eine — durch die Krankenkassen auszufüllende — Karenzzeit von 13 Wochen, die Begrenzung des der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legenden Arbeitsverdienstes auf 1200 Mk. jährlich, die Uebernahme nicht von Prämien, sondern eines Dritttheils der Entschädigungen durch das Reich, und die Freilassung der Arbeiter von Beiträgen in Aussicht genommen. Bei der 13wöchentlichen Karenzzeit müsse allerdings die Frage entstehen, ob die durch dieselbe hervorgerufene Belastung der Krankenkassen nicht zu groß sei. Die Staatsregierung verhalte sich daher zu Abänderungen dieses Punktes keineswegs ablehnend: man könnte etwa den Krankenkassen die Entschädigung für eine kürzere Zeit (4 Wochen) ganz auflegen, für länger dauernde Aufwendungen aber die Erstattung durch die Unfallversicherungs-Genossenschaften vorschreiben. Dies entspreche auch dem Interesse der letzteren; denselben müsse nämlich daran liegen, daß die Krankenkassen die ihnen zufallenden

1) Diese Zahlen enthält das Protokoll im Reichsanzeiger, dem wir sonst folgen, nicht.

Unfälle recht sorgsam behandelten, damit der Prozentsatz derjenigen Unfälle, welche eine länger dauernde Entschädigung zur Folge hätten und deshalb den Unfallversicherungs-Genossenschaften zufielen, ein recht geringer werde. Zu dem Zweck würde es im Interesse der letzteren liegen, durch Unterstützung und Einwirkung die von den ersteren getroffenen Maßnahmen thunlichst erfolgreich zu machen. — Was die Freilassung der Arbeiter anbetreffe, so habe man die früher in Aussicht genommene Heranziehung nach der Höhe des Arbeitsverdienstes fallen lassen, weil dieselbe schwierig und unsicher gewesen sein würde; die Verschiedenheit des Verdienstes für mehrere gleichartige Zeitabschnitte und die oft wechselnde Höhe innerhalb eines und desselben Zeitabschnittes würden Ungleichheiten des Beitrags zwischen sonst gleichgestellten Arbeitern, und dadurch Unzufriedenheit unter den letzteren zur Folge gehabt haben. Dann aber habe man nur die Wahl gehabt zwischen einer gleichmäßigen Heranziehung aller Arbeiter und der gänzlichen Freilassung derselben. Man habe sich für die letztere entschieden; eine Kompensation liege in der Belastung der Krankenkassen, für die ja eine Beitrittsverpflichtung der Arbeiter und Beiträge derselben in Aussicht genommen seien, mit der Entschädigung für kleinere Unfälle, sowie in der Beschränkung des zu berücksichtigenden Arbeitslohnes auf 1200 Mk.

Die meisten Stimmen im Volkswirthschaftsrath sprachen sich diesen Vorlagen gegenüber sympathisch aus. Wir wollen ein abschließendes Urtheil über sie nicht abgeben, möchten aber das hervorheben, daß sie uns als eine wesentliche Verbesserung der vorjährigen Vorlage erscheinen, daß sie wahrscheinlich in weiten Kreisen viel weniger prinzipiellen Bedenken begegnen werden, daß sie jedenfalls den ernsten Willen der Reichsregierung bekunden auf der Bahn der sozialpolitischen Reform energisch und doch maßvoll weiter voran zu gehen. Und so können wir von unserem Standpunkt, trotz mancher abweichenden Ansichten im Einzelnen die Vorlagen nur willkommen heißen.

15. März 1882.

Die bäuerliche Erbfolge in Preußen

nach dem Berichte des preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über seine Verwaltung von 1878—80.

Die Gefahr der Ueberschuldung und Zersplitterung der Bauernhöfe, von denen die erste heute kaum mehr geleugnet werden kann, hat den Gedanken angeregt, auch in andern preußischen Provinzen ein Höfegesetz nach dem Muster des hannöverschen einzuführen. Freiherr von Schorlemer-Alst hat zunächst für Westfalen einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet.

Der preußische Minister für Landwirthschaft hat nun zunächst die Bedürfnißfrage geprüft, die vor allem dahin geht, ob in der That die Mehrzahl der Bauern sterben ohne über ihr Gut unter Lebenden oder von Todes wegen Verfügung getroffen zu haben. Und er erstattet über die Resultate dieser Prüfung in dem genannten Aktenstücke Bericht.

Die Augsb. Allg. Zeitung vom 3. Febr. 1882 bringt daraus unter der Chiffre G. B. Auszüge, aus denen wir folgendes mittheilen. Wir schicken nur voraus, daß der G.B. Korrespondent von etwas einseitig politischem Standpunkt ausgeht, die Tragweite der Frage nicht ganz übersieht, hauptsächlich von der falschen Voraussetzung ausgeht, es handele sich in erster Linie um eine gefürchtete Zersplitterung und nicht um die durch die gleiche erbrechtliche Theilung herbeigeführte Ueberschuldung, und so auch seine Auszüge einseitig färbt; die Thatsachen aber, die er mittheilt, scheinen uns so wichtig, daß wir sie auch in diesem Gewande unsern Lesern mittheilen. Er sagt:

Die preußische Staatsregierung hat sowohl die Provinziallandtage als auch die Provinzialbehörden zu Gutachten aufgefordert, und es ist zunächst natürlich das Ergebniß dieser Begutachtungen für Westfalen als für den Bezirk, welchen der v. Schorlemer'sche Antrag unmittelbar betraf, von besonderer Bedeutung. Obwohl die Mitglieder des westfälischen Provinziallandtages sich in ihrer großen

Mehrzahl der Ansicht des Hrn. v. Schorlemer angeschlossen hatten, haben doch die durch die Provinzialbehörden angestellten eingehenden Ermittelungen ergeben, daß die Besorgnisse des genannten Herrn, wie auch die zu ihrer Beseitigung von ihm vorgeschlagenen Mittel, wesentlich auf thatsächlich unrichtigen Annahmen und Voraussetzungen beruhten. Diese behördlichen Ermittelungen haben nämlich gerade festgestellt, daß die im westfälischen Bauernstande bezüglich der Vererbung des väterlichen Guts herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten in Verbindung mit dem überall hervortretenden Bestreben, kleinere bäuerliche Nahrungen durch Hinzukauf von Grundstücken zu spannfähigen Bauernhöfen zu vergrößern, stark genug gewesen seien, einer bedenklichen Verminderung der bäuerlichen Besitzungen erfolgreich zu begegnen. Nach den bisherigen Erfahrungen hat der Wille der Besitzer in Verbindung mit dem Rechtsbewußtsein und der Volkssitte zur Konservirung der Bauerngüter und zur Verhütung unwirthschaftlicher Theilungen genügt. Es hat sich namentlich herausgestellt, daß Fälle, in welchen ein Grundbesitzer verstirbt, ohne über sein Grundstück Verfügung getroffen zu haben, zu den Ausnahmen gehören. Der mittlere und der kleinere Besitzer entschließt sich zwar ungern zu einem Testament, befolgt indeß noch jetzt ganz allgemein die von Alters hergebrachte Sitte, die Nachfolge in das Gut, gleichsam im Wege einer antizipirten Erbfolge, durch einen sogenannten Uebertragsvertrag zu regeln. Die Naturaltheilung oder der Verkauf eines Gutes zum Zwecke oder in Folge einer Erbtheilung findet selten statt, da auch bei eintretender Intestat-Erbfolge fast stets auf Grund zeitlicher Einigung das Gut einem der Miterben unter Bedingungen übertragen wird, welche ihn in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Die Zahl der zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Intestaterben in dem Zeitraume von Anfang 1860 bis Ende 1879 vorgekommenen Subhastationen beträgt in ganz Westfalen 195, eine äußerst geringe Zahl gegenüber der Anzahl der in der Provinz überhaupt vorhandenen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen. Die Zahl dieser letzteren belief sich: 1816 auf 35 929 mit 3 629 573 Morgen Fläche, 1859 auf 35 917 mit 3 990 450 Morgen Fläche, 1879 auf 36 606 mit 4 014 310 Morgen Fläche. Es hat sich also in dem Zeitraume von 1816 bis 1859 die Zahl der spannfähigen Stellen um 12 vermindert, ihr Flächeninhalt aber um 360 877 Morgen vermehrt; in dem Zeitraume von 1860 bis 1879 hat sich dagegen die Zahl der spannfähigen Stellen um 689, ihr Flächeninhalt um 23 860 Morgen vermehrt. Durchschnittlich hatte die spannfähige Nahrung 1816 101 Morgen, 1859 111 Morgen, 1879 nahezu 110 Morgen. Der Verlust der Spannfähigkeit ist durch Naturaltheilung und Verkäufe zum Zwecke der Erbesauseinandersetzung in der Zeit von 1860 bis 1879 eingetreten bei 294 Stellen mit 6 413 Hektaren Flächeninhalt, dagegen sind in derselben Zeit durch dasselbe Rechtsgeschäft an spannfähigen bäuerlichen Nahrungen neu entstanden 319 Stellen mit 7 102 Hektaren Flächeninhalt. Es sind also 25 Stellen mit 689 Hektaren Flächeninhalt mehr neu entstanden als eingegangen.

Diese Zahlen erscheinen dem Minister selbst um so bedeutsamer und erfreulicher, wenn man erwäge, daß sich die Bevölkerung in der Provinz Westfalen seit dem Jahre 1816 bis zur Volkszählung 1875 von 1 066 270 auf 1 905 697 vermehrt, also beinahe verdoppelt habe, und daß eine so starke Vermehrung der Bevölkerung naturgemäß auf eine gewisse wirthschaftliche Verkleinerung des Grundbesitzes hinwirke, und wenn man ferner berücksichtige, daß in jenen Zeitraum die Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes, die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, der großartige Aufschwung des Bergbaues und der Industrie in weiten Gebieten der Provinz und daneben noch seit 1848 die mannichfachen, gegen die Aufrechterhaltung der Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes gerichteten Zeitströmungen fallen — Verhältnisse, von denen man füglich einen weit nachtheiligeren Einfluß auf den bäuerlichen Grundbesitz hätte erwarten dürfen als den konstatirten.

Wenn man an sich schon berechtigt ist, in einem gewissen Grade aus den Ergebnissen der für Westfalen angestellten Erhebungen einen Schluß auf die Verhältnisse der übrigen Provinzen der preußischen Monarchie zu ziehen, für welche ein Eingreifen der Gesetzgebung im Sinne des v. Schorlemer'schen Entwurfs bis dahin von niemandem beantragt war, so wird es durch die bereits dem Mini-

sterium zugegangenen gutachtlichen Aeußerungen der Provinziallandtage und der Provinzialbehörden eines großen Theils dieser Provinzen auch ausdrücklich bezeugt, daß die thatsächlichen Verhältnisse in ihnen ebenso wenig wie in Westfalen den dem v. Schorlemer'schen Entwurfe zu Grunde liegenden Annahmen entsprechen.

Der Provinziallandtag von Ostpreußen hat mit 61 gegen 10 Stimmen die Bedürfnißfrage verneint, und ebenso wenig haben die Provinzialbehörden das Bedürfniß zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der bäuerlichen Erbfolge anerkannt. „In Folge des in der Provinz bestehenden Systems der Gutsübertragungen bei Lebzeiten gegen Stipulirung eines Ausgedinges soll," so lesen wir in dem ministeriellen Bericht, „die gesetzliche Intestat-Erbfolge überhaupt nur selten eintreten und auch dann nur in wenigen Fällen zur Zersplitterung des Gutes führen, weil die Miterben sich zu einigen oder auch das Gut unter sich meistbietend zu verkaufen pflegen." Der Provinziallandtag und die Provinzialbehörden von Westpreußen haben sich im gleichen Sinne ausgesprochen, und auch die Provinzialbehörden von Pommern haben die Bedürfnißfrage verneint. „Der Bauernstand soll es in Pommern verstanden haben, den Gefahren der gesetzlichen Erbfolge durch Uebergabe des Hofes bei Lebzeiten des Besitzers oder durch gütliches Uebereinkommen unter den Erben derartig vorzubeugen, daß die Höfe sich meistens im Besitze derselben Familie erhalten hätten. Die bäuerlichen Besitzer würden in der angeregten Aenderung der Erbfolge eine Bevormundung ihres Standes und eine den Familiensinn gefährdende Ungerechtigkeit gegen die Miterben erblicken." Der pommerische Provinziallandtag hatte eine Beantwortung der Frage wegen Mangels statistischen Materials abgelehnt. Der Provinziallandtag von Posen hat die Bedürfnißfrage verneint und die Provinzialbehörden schließen sich dieser Ansicht an mit dem Bemerken, daß, wo eine Abnahme der selbstständigen Bauergüter sich bemerkbar mache, dies nicht in dem bestehenden Erbrecht begründet sei, sondern in besonderen, der Provinz eigenthümlichen Verhältnissen. Auch der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß ein Bedürfniß nach einer anderweitigen Regelung der bäuerlichen Erbfolge für die durch ihn vertretenen Lande nicht anzuerkennen und von einem Versuch, im Sinne des v. Schorlemer'schen Antrags das Erbfolgerecht zu ändern, angelegentlichst abzurathen sei. Die Behörden und der Verein nassauischer Land- und Forstwirthe sind dieser Erklärung beigetreten.

Ein Gutachten hatten bei Abfassung des ministeriellen Berichts noch nicht abgegeben die Provinzen Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, ferner der hessische Kommunallandtag und der von Hohenzollern.

Daß ein Bedürfniß nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in Landgüter — also nicht nur in bäuerliche Stellen — vorhanden sei, hat der brandenburgische Provinziallandtag dagegen mit großer Mehrheit ausgesprochen und einen daraufhin ausgearbeiteten Gesetzentwurf überreicht. Auch der Provinziallandtag von Schleswig-Holstein hat beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, nach Prüfung und Untersuchung der einschlagenden Verordnungen und Verhältnisse der Provinz unter Berücksichtigung des von ihm angenommenen gutachtlichen Entwurfs einen Gesetzentwurf, betreffend die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz, aufzustellen.

Die Provinz Hannover war, da in ihr erst neuerdings durch die Gesetze vom 2. Juni 1874 und vom 24. Februar 1880 die bezüglichen Verhältnisse geregelt worden waren, nicht um ein Gutachten angegangen worden.

Trotz dieser von ihm selbst so ausführlich auseinandergesetzten Ergebnisse der bisherigen Ermittelungen ist der Minister dennoch geneigt — allerdings spricht er sich zunächst nur in Bezug auf Westfalen aus — zu einer gewissen gesetzgeberischen Einwirkung die Hand zu bieten, und zwar speziell in der Richtung, welche man durch die Gesetze von 1874 und 1880 bezüglich der Provinz Hannover eingeschlagen hatte. Der Standpunkt, den der Minister einzunehmen für gut hält, kennzeichnet sich wohl am besten durch folgende Ausführung:

„Wenngleich," sagt er, „hienach ein dringendes Bedürfniß zu einer Abänderung des jetzt in Westfalen geltenden bäuerlichen Erb- und Eherechts nicht vorzuliegen scheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß, wenn es dem westfälischen

Bauernstande bisher gelungen ist, sich in seinem ungeschmälerten Besitzstande zu behaupten, dieser Erfolg nicht sowohl der bestehenden Gesetzgebung, als vielmehr der alten Sitte und der Anhänglichkeit der bäuerlichen Bevölkerung an den angestammten Familienbesitz zuzuschreiben ist. Für die Staatsregierung bleibt es daher eine wichtige und dankbare Aufgabe, diese bisher so vortrefflich bewährten Gesinnungen in der ländlichen Bevölkerung auch fernerhin wach zu erhalten und zu kräftigen. Insoweit der v. Schorlemer'sche Gesetzentwurf daher hierauf abzielt, darf derselbe auf die Unterstützung der Staatsregierung rechnen."

„Thatsächlich," heißt es weiter, „steht es fest, daß es seit jeher bis auf den heutigen Tag vorzugsweise die eigenen Verfügungen des Besitzers, namentlich die allgemein üblichen Uebertragsverträge gewesen sind, welche bei den Bauergütern die Hofesfolge und die übrigen Vermögensverhältnisse der Familie geregelt haben. Es ist also hiefür schon bisher nicht sowohl das Gesetz, als vielmehr der Wille der Besitzer maßgebend gewesen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß für die Erhaltung der Güter innerhalb der Familien der bisherigen Besitzer am besten gesorgt und zugleich das Herkommen gewahrt wird, wenn die Besitzer selbst die Verhältnisse ordnen."

Es habe, meint der Minister, die preußische Gesetzgebung schon seit dem Jahre 1844 den Grundsatz befolgt: „zum Zwecke der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in den Familien das Selbstbestimmungsrecht der Betheiligten zu erweitern und dessen Ausübung zu erleichtern, dabei aber den einmal bestehenden Rechtszustand in der ländlichen Bevölkerung möglichst unangetastet zu lassen," und dieser Grundsatz habe sich bisher durchaus bewährt. Es sprächen dafür sowohl die günstigen Resultate, welche die statistischen Ermittelungen für die letzten 20 Jahre ergeben hätten, als auch die einstimmigen Zeugnisse der Gerichte, nach welchen die bisherige Gesetzgebung von segensreichster Wirkung gewesen sei.

„Es wird sich empfehlen, an jenem Grundsatze festzuhalten und bei den eigenen Verfügungen der ländlichen Besitzer über die Gutsnachfolge noch weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Zur Zeit kann in der Provinz Westfalen die Bestimmung der Person des Gutsnachfolgers nur durch Vertrag oder letztwillige Verfügung, also durch ein Rechtsgeschäft, erfolgen, mit welchem stets Weiterungen und Kosten verknüpft sind. Dagegen gewähren in der Provinz Hannover die beiden Gesetze vom 2. Juni 1874 und vom 24. Februar 1880 jedem Eigenthümer einer landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzung, mit alleiniger Ausnahme der landtagsfähigen Rittergüter, die Möglichkeit, durch bloße Eintragung in die Höferolle auf auch nur mündlichen Antrag gegen Entrichtung eines nur minimalen Kostenbetrages die ungetheilte Vererbung seines Grundeigenthums für sich und seine Besitznachfolger anzuordnen und die Person des Anerben, sowie die Bedingungen, unter welchen das Anerbenrecht eintreten soll, auch abweichend von den gesetzlichen Vorschriften durch einfache Privaturkunde zu bestimmen. Gründe, aus welchen es nicht angängig sein sollte, das Institut der Höferolle auch auf die Provinz Westfalen auszudehnen, scheinen nicht vorzuliegen. Da die Eintragung in die Höferolle für den Antragsteller nichts weiter ist als eine erleichterte Form der letztwilligen Verfügung, für die Besitznachfolger aber als autonomischer Akt nur in so weit Geltung behält, als diese nicht anderweitige Verfügungen über die Hofesnachfolge treffen, also das Selbstbestimmungsrecht der letzteren nicht beschränkt, so würde die Einführung der Höferolle in Westfalen einerseits mit dem Grundsatze der bisherigen Gesetzgebung, nach welchem die Anordnungen über die Erbfolge der eigenen Entschließung des Bauernstandes zu überlassen sind, durchaus im Einklange stehen; andrerseits würde diese Einrichtung zugleich der Tendenz des v. Schorlemer'schen Gesetzentwurfes in so fern entsprechen, als sie dem Bauernstande ein höchst einfaches und billiges Mittel darbietet, die bisherige Sitte der ungetheilten Vererbung des Grundbesitzes mit rechtlicher Wirksamkeit zu bethätigen, in Uebung zu erhalten und fortzupflanzen."

„Es ist deshalb in Aussicht genommen das hannoverische Höferecht auf die Provinz Westfalen zu übertragen."

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Elektrizität.

Seit der pariser Ausstellung elektrischer Maschinen und Apparate ist die ganze Welt der Technik erfüllt von den Umgestaltungen, welche unserem Verkehrswesen, unserem Erleuchtungswesen und vor allem unseren Fabriken und Werkstätten bevorstehen. Wir fügen, um die Aufmerksamkeit unserer Leser auf diesen Gegenstand zu lenken, nur eine kleine Ausführung aus der Feder von A. von S. bei, welche die Augsb. Allgemeine Zeitung brachte.

Die neueren Versuche, mechanische Arbeit auf elektrischem Wege auf weite Entfernungen hin zu übertragen, haben die allgemeine Aufmerksamkeit, nicht nur diejenige der technischen Kreise, auf dieses Problem gelenkt. Schon glaubt man vielfach, daß wir uns an der Schwelle eines neuen Zeitalters befinden, in welchem nicht dem Dampf, sondern der Elektrizität die Oberherrschaft zufallen wird. Ja, manche Leute gehen so weit, anzunehmen, daß die vermehrte Anwendung der Elektrizität in unserem wirthschaftlichen und sozialen Leben eine Revolution hervorbringen werde, welche an Bedeutung mit der durch die Dampfkraft ins Leben gerufenen einst wohl zu vergleichen sein wird. Sehr viele Techniker sind dagegen der Ansicht, daß die Hoffnungen, welche an die weitere Verwendbarkeit der Elektrizität geknüpft werden, übertrieben seien. Insbesondere wird von dieser Seite als außerordentlich fraglich hingestellt, ob es sich jemals rentabel erweisen möchte, sehr große mechanische Arbeit auf elektrischem Wege zu verpflanzen. Daß es praktisch werden kann, durch Elektrizität kleinere Maschinen in Bewegung zu setzen, dies beweisen bereits einige Anfänge. Wir erinnern hier nur an die elektrische Eisenbahn nach Lichterfelde. Welches sind nun die wirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche bei Verwendung der Elektrizität in der angedeuteten Weise hauptsächlich in Frage kommen? Ganz gewiß wäre es von großer Tragweite, wenn es gelingen sollte, auf elektrischem Wege die bereits vorhandenen Quellen mechanischer Arbeit auf weite Entfernungen hin zu leiten. Die Physiognomie unseres wirthschaftlichen Lebens würde sich dann wesentlich verändern; namentlich würde eine einschneidende Wirkung auf den Verkehr hervorgebracht werden. Der Kohlentransport, welcher in sämmtlichen Kulturländern einen so bedeutenden Prozentsatz des gesammten Güterverkehrs ausmacht, würde bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt werden. Es würden dann viele industrielle Etablissements vorziehen, sich elektrisch mit mechanischer Arbeit zu versorgen. Die Dampfmaschine, welche heutzutage die Seele fast jeden Fabrikwesens bildet, würde dann in den industriellen Etablissements zu arbeiten aufhören. Dagegen würden in unseren Kohlendistrikten Dampfmaschinen von mehreren hundert Pferdestärken aufgestellt werden, welche die in der Kohle aufgespeicherte Sonnenwärme in Elektrizität umwandeln und hunderte von Fabriken auf einmal mit mechanischer Arbeit versehen würden. Der Fabrikant wäre dann der Sorge für die Dampfmaschinen enthoben. Die Arbeitstheilung, mit deren Fortschreiten ja die Entwickelung aller Kultur identisch ist, wäre eine Stufe weiter gelangt, indem der Industrielle dann seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die technischen Prozesse innerhalb des Fabrikbetriebes richten könnte. Es würden sich vielleicht große Gesellschaften bilden, deren einzige Thätigkeit in der Erzeugung und Uebermittelung mechanischer Arbeit bestände. In unseren Kohlendistrikten würde neues Leben erwachen. Da die Versendung von mechanischer Arbeit nach weit entfernten Orten dann jedenfalls billiger als gegenwärtig sein würde, so dürfte sich allerdings der Antrieb vermindern, in unmittelbarer Nähe der Kohlen Industrien zu entwickeln. Die großen Fabriken der Zukunft würden ihren Standpunkt vornehmlich an solchen Orten wählen, welche in Bezug auf die Herbeischaffung der anderen von ihnen benöthigten Rohstoffe und den Absatz ihrer Produkte vorzüglich günstig gelegen sind.

Die eben gelieferte Skizze, welche ja nur einige der hervorstechendsten Züge des Bildes zeichnen wollte, welches im Falle der Einführung elektrischer Kraftübertragung die Industrie der Zukunft bieten muß, bildet sicherlich einen Beweis dafür, daß sich die Physiognomie unseres wirthschaftlichen Lebens dann in mancher Hinsicht ändern müßte. Ihrem Wesen nach würden aber die Gewerbe der Zukunft denjenigen der Gegenwart ganz ähnlich bleiben. Schon jetzt findet ja Kraftübertragung im allergroßartigsten Maßstabe statt. Ob dies auf der Eisenbahnschiene oder auf dem elektrischen Draht geschieht, ist zunächst nur ein Unterschied in der Form. Freilich würden in

Ländern wie in Schweden, welches ganz gewaltige, bisher unbenutzte oder nicht genügend verwendete Wasserkräfte besitzt, mit der Möglichkeit der Uebertragung auch von Wasserkräften die Bedingungen zu einer ganz neuen Industrieentfaltung gegeben sein. Die Schweiz würde die in unzugänglichen Gebirgsthälern bis jetzt noch unbenutzte Wasserkraft dann ausgiebig verwerthen können; einen Draht kann man überall hinspannen. Im Großen und Ganzen aber würde das industrielle Leben denselben Inhalt, wenn auch nicht immer das Gepräge behalten, welches es bereits jetzt besitzt. Wir können uns daher denen nicht anschließen, welche mit der weiteren Verwendung der Elektrizität in der vorgedachten Weise das Herannahen eines neuen wirthschaftlichen und sozialen Zeitalters zu bemerken glauben. Wir sind der Ansicht, daß die für alle Zeiten mächtigsten Einwirkungen der Elektrizität auf unser wirthschaftliches und gesellschaftliches Leben sich bereits geltend gemacht haben — nämlich durch die Telegraphie. Gewiß sind es epochemachende Versuche, welche die elektrische Uebertragung von mechanischer Arbeit auf weite Entfernungen hin anstreben. Auch das denkbar günstigste Resultat derselben wird sich aber niemals mit dem Umschwunge vergleichen können, welchen in unserer Kultur die Möglichkeit hervorgebracht hat, mit der Geschwindigkeit des elektrischen Funkens in nur durch den Erdumfang begrenzte Entfernungen Gedanken zu übertragen. Vergegenwärtigen wir uns den Einfluß, welchen diese Errungenschaft auf das Leben der Familien und der Völker hervorgebracht hat und für alle Zeiten ausüben muß, so kann gar nicht bezweifelt werden, daß die wirthschaftliche Bedeutung der Elektrizität hierin stets in allererster Linie zu suchen sein wird.

Die deutschen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1872—1880.

Der deutsche Reichsanzeiger vom 11. Februar 1882 bringt über diesen Gegenstand folgende Notiz:

Nach den vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichten Uebersichten über die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1880 waren die betreffenden Zahlen im Deutschen Reiche folgende:

	absolute Zahl	auf 1000 der Bevölkerung
Eheschließungen	337 342	7,5
Geborene	1 764 096	39,1
Gestorbene	1 241 126	27,5.

Unter den Geborenen waren 3,8 % Todtgeborene, 9,0 % Uneheliche; Verhältnißzahlen, die in den Jahren 1872 bis 1880, für die überhaupt bis jetzt solche Aufzeichnungen für das Reich gemacht wurden, nur ganz geringe Veränderungen zeigten; ebenso wie dies mit dem Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Geburten der Fall ist, welches nahezu stetig 106 : 100 beträgt.

Die Veränderungen, welche in den Gesammtzahlen der Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen während des gedachten Zeitraums aufgetreten sind, werden am besten durch folgende Zahlenreihen veranschaulicht. Es kamen auf 1000 Einwohner (berechnet auf den Bevölkerungs-Bestand in der Mitte des betreffenden Jahres):

	Eheschließungen	Geburten	Sterbefälle
1872	10,3	41,1	30,6
1873	10,0	41,3	29,9
1874	9,5	41,8	28,4
1875	9,1	42,3	29,3
1876	8,5	42,5	28,0
1877	8,0	41,7	28,1
1878	7,7	40,5	27,9
1879	7,5	40,5	27,2
1880	7,5	39,1	27,5